

schadhaft und wandelbar / oder auch ein und anders darinnen ausgestrichen / und auf den Rand gesetzt befunden / oder auch das Wachs an dem Sigill nicht mehr ganz / sondern (wie es öfters in alten Schriften zu geschehen pfleget) von den Mäusen abgenaget / oder sonst gar zerbrochen worden / so / daß man aus den vorhandenen Stücklein nicht mehr sehen könnte / wem selbiges zugehöre / so kan man dem Instrument keine vollkommene Glaubwürdigkeit bey messen / ohnangesehen die Parteyen sich ausdrücklich hierüber verglichen hätten / daß / wann das Instrument schadhaft würde / es dem Schuldner ohnmachtlich seyn sollte / massen diese Cautel , wann das Instrument also beschaffen / daß man es nicht mehr lesen / noch sonst daraus kommen kan / so dann keinen Behuff giebet / fürnemlich / wann der Schad an einem solchen Ort beschehen / der die Substanz des Contractus angehet / dergleichen das Jahr und der Tag ; denn die Summ des hingeliehenen Geldes ist. 2c. vid. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 1. cap. 6. §. 3. & seqq. & Dietherr. ad Besold. Contin. Voc. Wachs. verl. Sigillan. Wann aber ja in dem Instrument etwas auszuwischen oder auszuziehen / so kan man solches in der Unterschrift melden / damit es keinen Nachtheil erwecken möge. Joh. Petr. de Ferrar. in Pract. tit. 15. gl. 3. num. 3. & Stryck. c. 1. §. 4. Welches man auch mit denen auf dem Rand gesetzten Zeilen oder Worten also observiren / v. l. 1. §. 1. ff. de his , quæ in testam. delent. oder / wann man die Marginal - Schrift gern salviren wollte / auf jeder Seiten einen Zug um die Schrift / nahe an derselben machen mag / angesehen hierdurch verhindert wird / daß man nichts mehr einrucken kan.

Und endlich wird 3.) erfordert / daß das Sigill

nicht verfälschet seye / gestalten es öfters zu geschehen pfleget / daß sich einige falscher Siegel bedienen / auch die selbige so gar machen / und mit solchen nachmalen ihre Betrügereyen und Partiten ausüben / welche demnach billich in die Straff der Befehle fallen ; mithin unterweilen mit dem Gefängnuß / unterweilen mit der Lands Verweisung / unterweilen mit dem Staupen - Schlag / und unterweilen gar am Leben gestrafft werden können / wann nemlich die Gefährde des verübten Falsi , wie auch der dadurch verursachte Schade sehr groß und unwiederbringlich wäre / oder auch der Thäter schon öfters deswegen abgestraffet worden / hingegen aber sich niemals daran gefehret hätte. vid. Wesenb. ad tit. 7. ad L. Cornel. de fals. num. 12. Carpz. pr. Crim. p. 2. qu. 93. n. 62. & seqq. add. P. H. O. art. 112. ibique Remus. Matth. Steph. Zieriz. & Blumlach. num. 2. von den falschem Bettlern / so auf falsche Brand - Brief das Almosen sammeln ; besiehe die Rechtliche Anmerkungen über das erste Buch cap. 18. Add. Carpz. Pract. Crim. p. 2. qu. 93. n. 72. & seqq.

Schließlich haben wir amoch bey dieser Materie / da von der Sieglung gehandelt worden / dieses zu bemerken / welcher gestalten heut zu Tag an vielen Orten eingeführet worden / daß kein Contract oder andere Handlung gültig seyn solle / sie seye dann auf gestämpeltes Papier geschrieben / wofür etwas wenig am Geld der Obrigkeit bezahlet werden muß / davon bey dem Bartholdo. Diss. de chart. signat. Stryck. de cautel. contract. sect. 1. cap. 6. §. 22. und Müllero ad Struv. Exerc. 28. th. 31. lit. 14. not. 1. weiter nachgelesen werden kan.

Das XXXI. Capitel.

Von denen Flüssen / Bächen und Seen.

Inhalt.

§. 1. Eine von den trefflichsten Abnähungen der Flüsse / ist die Fischerey. §. 2. Vorzug der Flüsse untereinander in dieser Abnähung und dessen Ursach. §. 3. Kurzer Bericht von den Seen und Bächen. §. 4. Die Fischerey an diesen Orten ist ein Regale großer Herren. Erinnerung / wegen dessen / was hier abgehandelt werden soll.

§. 1.

Es stehe im Zweifel / ob jemand / der nur mit halben Augen die Fischereyen angesehen haben hat / so wunderbarlich seyn sollte / der nicht unter den vielen Nutzbarkeiten der Wasser - Ströme und Flüsse auch diese für einen von den wichtigsten passiren läßt / daß sie ihre Herrschafften mit einer ansehnlichen Menge der medichstien / kostbaren und nothwendigsten Fische jährlich erfreuen und versehen können. Dann was ist wol annehmlicher / als wann man aus den Flüssen / die gelindesten und delicatsten Hechten / Schleyen / Barben / Aeschen / Grundeln / Aalen / und dergleichen / zu seiner Ergehung und Nothdurfft heraus holet und verbrauchet / daß daher jener Italiäner nicht unrecht geseheret. Die annehmlichste Gestalt der Flüsse sey diese / wann sie schwanger oder vielrächtig seyen.

§. 2. Ob nun aber schon dieses eine gemeine Abnähung der Flüsse ist / daß man nemlich Fische aus ihnen haben kan / so ist noch doch ein mercklicher Unterschied / durch welchen dieser oder jener Fluß vor dem an-

dem mit seinen Fisch - Nutzungen einen Vorzug verdient. Dann nachdem sie frische / edle / vortrefliche und gesunde Fische ernehren und von sich geben / nachdem wird auch das Urtheil von ihrer Prærogativ eingerichtet : wie wir dann sehen / daß etliche Flüsse verschiedene Arten besonderer Fische in sich haben / die man anderswo vergeblich suchen würde : Ja etliche haben zwar die gemeinen Gattungen der bekannten Fische / aber mit dem Zusatz / daß sie weit besser / grösser und wolgeschmackter sind / als an den übrigen Orten.

Die Ursach dieses ganken Handels ist nicht weit zu suchen / sondern aus dem / ob die Wasser irgendwo an einem guten und geringen Ort ihren Ursprung und Anfang nehmen / ist die ganze Sache zu entscheiden. Dann wo benachbarte Berge sind / die in ihren Hölen / als verborgenen Wasser - Gruben / grosse Quellen verschlossen halten / aus denen die Flüsse das Wasser nehmen / da findet man gemeinlich gute / gesunde und vortrefliche Fische / als Aeschen / Grundeln / Pfrillen / Huchen / Aalen / Kröslingen / und dergleichen ; Da hingegen die / so aus Seen / und grossen Teichen ihren Auslauff haben / Barben / Hechten / Schleyen / Aalen / Ruten / ja wol gar Karpfen geben ; wo die aus den abgerissenen und übergekauften Teichen in den Fluß eingeschwemmte Brut sich hat vermehren und wachsen können.

§. 3. Und so gehet es auch mit den Seen / die sich aus denjenigen frischen und reichen Brunnen - Quellen erhalten / so aus hohen Gebürgen entsprungen sind / als wie die Genfer - See / in der sich viel vortrefliche Fische finden /

hhhhhh

mes Pictschafften
an sich auch wol zu
man nur nicht ver-
egen: Daß der Sub-
igenen / des Titul
st und guten Will
dann in diesem Fall
in eigen Pictschaff
tel. Contract. sect. 1.
beschaffen / wie wir
auf dasselbige heut zu
gel/also sort die Ex-
c. 17. def. 32. Coler. de
46. n. 43. & seqq. &
je heut zu Tag, mah
an den ordentlichem
n dem Proceß, nicht
ff. Bartol. & DD.
at. conf. 377. n. 1. V. 4.
Modest. Pictor. conf.
quis possit dicere de
weniger / wann die
folgende Stücke vor-
ienta in originali pen-
n Copien oder Abs-
Beweis machen. l. 2.
l. 5. ff. fam. ercol.
add. Coler. de Pop.
7. Ex. ad 28. th.
ia von dem Original
von einem Notario
ten Solennitäten / ge-
her gestalten vidim-
Berlich. dec. 160. p. 2.
& Struv. d. Exer-
artheyen selbstien aus-
wann die Original-
Brand / oder sonst
würde / auch ein-
er solle / v. l. 1. & 2.
en müßte den Copien
s den Originalien ge-
ppen oder Abschrift in
worden / hierdurch
keine weitere Kraft
ung einer Schrift
et wird / zu dersel-
is weiters beitragen
priv. c. 1. qu. 2. n. 8.
n. 12. & Struv. d.
ber / und wie das
solle / wollen wir in
es handeln. Wen-
ndern Copie genot-
Molinae. ad Conve-
nn / daß selbige von
ppri des Gegentheils
in Fall eine solche Co-
si quis in aliquo C. de
is mache. vid. Struv.
t/daß das Instrument
Sigill schadhaft / oder
t selbiges an Papier
/ löchericht oder sonst
schadhaft

finden / nach Herrn D. Burnets Zeugnis / deren Anzahl aber eine Zeit hero merklich abgenommen hat / dessen Ursachen er gleichfalls in seiner Reis: Beschreibung nach Frankreich / Schweiz und Italien an dem 27. Blat kurz berühret / der Bodens-See / der Pilatus-See / die Thuner / Brienzler / Zuger / Lucerner / Züricher-See / der vier Wald-Städter-See / die Megger-See im Schlesiwigischen / die Atter- oder Rammer-See in Oesterreich ob der Enns / die Maddujer-See unweit von dem Pommerischen Städtlein Werben / und in Kärnten der bekannte Eyrkniger-See / so von der daran ligenden Stadt Eyrknitz den Namen trägt / der diese absonderliche Eigenschaft an sich hat / daß er jährlich Fische / Weidwerck und Getreide giebt / wie Georg Wernher in seinem artlichen Büchlein de admirandis Hungariae Aquis weitläufftig gewiesen hat.

Zu welchen / wann wir die Wald und Mühl-Bäche noch zehlen wollen / die dann sich / nachdem ihre Quellen Andern starck oder gering sind / entweder für und für / oder doch zu gewissen Zeiten Fische und Krebse / zeigen und fangen lassen / so werden wir wol die Fischereyen bespammen haben / die uns die Natur mit ihrer künstli-

chen Ineinanderfügung zu unserer Lust / und andern nothwendigen Gebrauch / zubereitet und gegeben hat.

§. 4. Gleichwie aber mit andern natürlichen Sachen / als den Thieren in den Wäldern / und den Vögeln in der Luft / solche Ordnungen gemacht sind worden / die das goldene Seculum des Saturni aufheben / in welchem einem jeden von Natur frey stunde zu fangen / wo / wieviel / was und wann er wolte: Also kunnte es auch hier nicht anders werden / wo anders die aus einer allzugleichen Libertät entspringende verdrüssliche Unordnungen solten abgestellt werden. Dahero sehen wir auch / daß die meiste Flüsse / Seen und Bäche bännig sind / in denen niemand ohne Lands: Fürstliche verlichene Lehen: Berechtigkeit / und andere Privilegia und Immunitäten / zu fischen frey stehet / oder erlaubt ist. Und aus dieser Ursache verspahen wir die Abhandlung von den fürnehmsten Flüssen unsers Teutschlandes / nebst den kostbarsten und größten Fischen derselbigen; als da sind die Hausen / Welsen / u. bis in den andern Theil unsers flugen und Rechts-verständigen Haus: Vatters. Dann in diesem Theil verlanen wir nichts anders zu berühren / als was zur allgemeinen Fischerey gehören mögte.

Das XXXII. Capitel.

Von den Teichen und deren Unterscheid.

Inhalt.

§. 1. Unterschied der Teiche und Seen. §. 2. und 3. Nutzbarkeit der Teiche. §. 4. Ihr gemeiner Unterschied und Vorzug untereinander.

§. 1.



Te Teiche werden durch Kunst und Fleiß zugerichtet / un sind nichts anders / als ein ziemlicher Bezirk und Umfang eines stehenden Wassers / in welchem nicht nur allein die Fische bleiben / und sich ernähren können / sondern es muß das Wasser selbst nach Gefallen können abgelassen und weggeführt werden. Dann in diesem letztern beruhet eben der Unterschied unter Teichen und unter Seen / die da in ihrem Stand ordentlicher Weise bleiben / wie sie sind / und mit keinen Abfällen und Fluth: Bethen versehen werden / durch welche man sie völlig vom Wasser entblößen mögte.

§. 2. Es sind aber unter allen Dingen / von denen ein Land: Gut kan zierlich / nützlich und ansehnlich gemacht werden: Die Fisch: Teiche das vornehmste: Dahero auch Wilhelm von Bernstein ein Böhmischer Land: Herr / als er gefragt wurde / welcher Meyer: Hof am alernützlichsten und fürträglichsten seye? geantwortet / der / welcher viel Weyher habe. Dann man könne nicht allein mit geringen Kosten sie unterhalten / sondern auch ehe aus Fischen / als vom Heue / Gersten / Wägen / Kraut und andern Gewächts bahr Geld lösen. Gestalten dann Jacob von Bernstein / dieses Wilhelmi Bruder / aus seinen Fisch: Teichen / so er in Böhmen / Schlesien und Mähren gehabt / ein Jahr über 30000. Gold:Gulden bahres Geld gelöst hat.

§. 3. Ob nun aber schon dieser über grosse Nutzen nicht von einem jeden kan erlangt und eingenommen werden / dieweil die wenigsten mit vorherführtem Herrn von Bernstein / bloß in einer einigen Herrschaft / als wie sein Vardubitz war / etliche 300. Teiche eigenthümlich besitzen: So bleibet danoch einem jedem so viel Vortheil in der Hand / als er sich von seinen wenig oder vielen wol

unterhaltenen Teichen / vermuthlich versprechen konnte / so / daß endlich im Ausgang sich keiner über Schaden und Betrug wird zu beklagen haben / sondern jeder mit Herrn Dubravio aufrichtig wird bekennen müssen / neminem sine magna utilitate piscinas coluisse: Es habe niemand ohne ziemlichen Nutzen sich mit den Teichen eingelassen.

§. 4. Es bekommen aber die Teiche ihr Wasser theils von mäßigen Bächen / die entweder in ihnen ihren Durchlauff haben / oder doch / dieweil sie nicht weit davon vorbeystieffen / ihr Wasser hinein müssen leiten lassen; theils aber haben ihre eigene Brunnen: Adern / die dann / nachdem von den Quellen der Zulauff starck oder schwach ist / das Jahr durch gar keinen / oder zum wenigsten sehr geringen und kaum vermerklichen Mangel am Wasser empfinden; die übrigen Teiche aber müssen dem sich auf den Feldern sammelnden Gewässer / oder den Regen: Fluten / die in ihrem Grund zusammen schiessen / ihre Erhaltung danken.

Der Vorzug unter diesen Teichen wird von einigen denen gegeben / die ihre eigene Brunnen: Adern haben; dieweil sie nicht nur allein das ganze Jahr durch nicht austrocknen / sondern auch Winters wegen des warmen Wassers / das die Quellen / so innerhalb der Teiche sind / von sich geben / die Weyher für dem Zufrieren verwehret werden / und wegen frey: behaltener Luft die Fische um so viel leichter in gutem Stand zu erhalten sind. Bei diese folgen / ihrer Meinung nach / die Bach: Weyher / unter welchen / die am meisten geachtet werden / in die nicht mehr Wasser von Bächen stieffet und gereicht wird / als nur höchst: nöthig seyn mögte / oder die doch mit absonderlichen Ableitungen versehen sind / durch welche das sonst überflüssige zufließende Wasser abgelehet und angewendet wird / damit die Fische um so viel eher sich nach der Weide sehnen / und folglich besser zunehmen mögen.

Die Letzten sollen die seyn / so sich von der Winter: oder Sommer: Flut erhalten müssen / dieweil sie die Wasser nicht beständig haben / sondern bisweilen / absonderlich aber / wann recht warmes Wetter einfällt: bis über

über das Drittel oder wol gar die Helffte vertrocknen/ und vom Wasser entblöset werden. Nun mögte ich zwar mit Unstossung dieser ihrer Ordnung bey den guten Leuten mir nicht gerne eine Feindschaft machen/ allein ich kan doch nicht umhin zu sagen/ daß die Ursach/ weswegen sie den Teichen/ die von den Feld: Güßten erhalten werden/ schlechterdings weg/ die letztere Stelle gegeben haben/ nicht zulänglich noch gültig seye. Dann das werden

mir alle Fischeren: Verständige willig und gerne einräumen/ daß ein solcher Teich/ ob er schon im heissen Sommer über die Helffte austrocknet/dennoch für die Karpffen zehnmal tauglicher und bequemer seye/ als die/ so entweder für sich Brunnen: Quellen/ oder sonstigen beständigen Zuschuß vom Bach: Wasser haben. Doch das von werden wir obenher bey den Karpffen: Teichen ein mehrers bezubringen nicht vergessen.

Das XXXIII. Capitel.

Von Anrichtung eines Teiches.

Inhalt.

§. 1. Die Nothwendigkeit eines rechtschaffenen Teich: Grabens wird gewiesen. §. 2. Von der Erwählung des Orts zum Teich. Vortheil wegen der Wasser/ auf welchen zu sehen. §. 3. Das übrige Gebäu. Allgemeine Erinnerung bey Anrichtung der Teiche.

§. 1.

Beim Anrichtung neuer Teiche muß sich ein kluger Haus: Vatter vor allen nach einem rechtschaffenen Teich: Graben umthun/ von dem er nicht nur allein versichert ist/ daß er schon anderswo etliche Proben seiner Geschicklichkeit und guten Erfahrung mit ziemlichen Ruhm abgelegt habe/ sondern der auch bey dem Vermögen stehe/ genugsame Caution wegen dessen/ wo der Teich nicht Wasser halten sollte/ zu stellen und zu leisten. Am besten wird es seyn/ wo man einen solchen Mann darzu erwählet/ der nicht weit von uns Haus: säßig ist/ und also wo der Teich wider sein Entsprechen im Fuß rinnend werden sollte/ leichtlich kan belanget werden. Von Land: Läufern und grossprechenden Vaganten ist kein Vortheil zu erhaschen; dann ob sie schon weniger kosten/ und mit vielen pralerischen Erzählungen eine gute Hoffnung von sich zu geben wissen/ so wird man doch öftters betrogen/ und kan zu Zeiten ein neu aufgerichteter Teich erst nach etlichen Monaten oder auch in Jahres: Frist zu Schanden gehen/ durchnassen und zu rinnen anfangen/ da dann hernach ein solcher Graben über Berg und Thal wird fortgeschoben seyn/ und einem Haus: Vatter nichts als das Nachsehen/ und die Lehre so bald nicht mehr einem jeden fremden Prahl zu trauen/ zum besten hinterlassen.

§. 2. Die fürnehmste Sorgfalt gehet hiernächst auf den Ort oder Platz/ den man zu einem Teich zu machen gesonnen ist. Wo so viel Aecker und Felder bey einem Land: Gut sind/ daß man den Abgang von etlichen weinigen nicht wichtig empfindet/ oder sich an dem sonst gewöhnlichen Feld: Bau keinen grossen Stoß darmit that/ so darff man sich auch nicht scheuen Dertter auf dem fruchtbarsten und trächtigen Boden darzu anzumenden; zumal da die trefflichen Fische/ die in einem solchen Grund weit mehr an Fettigkeit zunehmen/ als in einem geringern/ den Abgang der Feld: Früchte reichlich ersetzen. Wäre es aber Sache/ daß der Grund eben nicht

besonders fruchtbar/ sondern vielmehr unträchtig/ schlecht und mager wäre/ so wird man ohne dem/ wo er zu Teichen angewendet wird/ eher/ als sonst/ ohne Abgang der Unkosten/ jährlich einen ziemlichen Nutzen von ihm aufzuheben haben. Durchgehends aber hat man sich in Erwählung des Orts nach den Fischen zu richten/ die man einzusetzen gesonnen ist/ dann man kan sie nicht alle auf einerley Art und Weise tractiren: Sondern/ so wol als nicht jeder Grund und Boden allerley Arten der Fische leiden will/ so wol wollen auch etliche von ihnen etwas besonders haben. Dahero siehet man/ daß die Grundeln/ Forellen und Krebse in sandichten und steinigten stießenden Wassern ziemlich vor sich kommen: Da hingegen die Karpffen/ Schleyen und Aalen laimichten und schlaimichten Grund über alles lieben.

Sonsten bleibet auch diß nicht ein geringer Vortheil für die Teiche/ wo sie so angeleget werden/ daß sie entweder von den benachbarten Brunn: und Quellen: Wassern einen genugsamen Zuschuß vom Wasser haben/ und also nicht leichtlich austrocknen/ oder aber in sich selbst Quellen haben/ durch deren warmes Wasser im Winter die Teich für dem Zufrieren/ und die Fische für dem Ersticken erhalten werden.

Im übrigen ist das der beste Ort zu Teichen/ da man so wol nicht tieff graben/ und mit grossen Unkosten nach vesten Grund umwühlen darff/ als auch nur vornen einen Teich zu machen hat. Neben dem ist es auch bequem/ wo man etliche Teiche hindereinander macht und anleget. Dann so hat das Wasser von einem Teich in den andern seinen Abfall/ und man kan mit geringer Mühe und grossem Nutzen einen nach dem andern fischen.

§. 3. Wann nun also der Überschlag gemacht ist worden/ so muß man hernach auf die Verfertigung des Damms/ Ablass und Rechen seine Gedanken und Häuser lassen gerichtet seyn. Doch von dem wollen wir also bald in nachfolgenden zweyen Capiteln reden/ wo wir nur vorher zum Beschluß dieses Absatzes die allgemeine Erinnerung werden gegeben haben: Man wende lieber anfänglich etwas auf rechtschaffene Tagelöhner und fleißige Gräber/ und lasse das Gebäu gut und dauerhaftig machen/ als daß man hernach mit öftters wiederholten kostbaren Flickern und nothwendigen Ausbessern/ dem Beutel viel Verdrüsslichkeiten machen müsse.



st/und andern noch
geben hat.
rn natürlichen Bau
n/ und den Dögen
cht sind worden/ die
heben/ in welchem
fangen/wo/wiewol/
ite es auch hier nicht
s einer allzugleichen
Anordnungen seilten
auch/ daß die mein
sind/ in denen nie
ne Lehren: Verechtig
aniräten/ zu sich
is dieser Ursache ver
fürnehmsten Züßen
ibarsien und größten
hausen/ Welten/ zc
en und Rechts/ was
in diesem Theil ver
m/ als was zur allge

versprechen konnte /
er über Schaden und
idern jeder mit Dem
müssen/ neminem sine
Es habe niemand
it den Teichen ein

iche ihr Wasser theils
in ihnen ihren Durch
nicht weit davon vor
en leiten lassen; theils
dern/ die dann/ nach
arck/ oder schwach ist/
zum wenigsten sehr ge
angel am Wasser em
nüssen dem sich auf den
er den Regen: Fluten/
essen/ ihre Erhaltung

ichen wird von einigen
unnen: Andern haben;
nige Jahr durch nicht
es wegen des warmen
rhalb der Teiche sind/
em Zufrieren verwoh
altener Luft die Fische
zu erhalten sind. Auf
/ die Bach: Weite/
achtet werden/ in die
isset und gereicht wird/
oder die doch mit ab
sind/ durch welche das
r abgekehret und we
m so viel eher sich nach
ffer zunehmen mögen.
so sich von der Winter
üssen/ diemeil sie die
ondern bisweilen/ ab
es Wetter einfüllt/ bis
über

Das XXXIV. Capitel.

Von Aurichtung des Damms und Eheras.

Inhalt.

- §. 1. Von der Abwägung des Wassers. §. 2. Von dem Grund und Beschaffenheit des Erdreichs. §. 3. Von des Damms Breite / Höhe und Länge. §. 4. Von den Arbeitern und ihren Berrichtungen. Nothwendigkeit der Segenwart des Herrn. Ob Weiden auf den Damm zu pflanzen? §. 5. Eheras ist nothwendig. Unterschied desselben.

§. 1.

En Damm wol zuzurichten / muß man vor allen Achtung haben / daß man aus dem Wasser-Fall / und aus dem hohen oder niedern Stand des Wassers / seine gebührende Höhe oder Dicke vorher genau erkennen lerne: Man mag es hernach durch die hölzerne Wasser-Waage und das Blei-Gewicht / oder durch ein ungeladenes und auf Pfäle gleich aufgelegtes Schieß-Rohr / verrichten; An dem Unterschied der Instrumenten ist nichts gelegen / wo nur das Werk einem guten und erfahrenen Mann ist anvertrauet worden. Dann er mag mit der Abwägung des Wassers auf diese oder jene Art verfahren / wann nun der Haus-Batter seinen Endzweck erlangt / nemlich / nach vorher eingenommener Tiesse oder Höhe des Wassers an allen Orten im Wehher. Die gute Nachricht / wo dann endlich der Damm anzulegen sey / sintemal ja dieses eine gemeine Regel der Teich-Graber ist / daß man / nachdem der Teich abgewogen worden / dorten / wo die Tiesse des Wassers am meisten hinreicht / mit Anlegung des Damms den Anfang machen müsse.

§. 2. Die fürnehmste Sorgfalt ist hierauf auf die Erforschung des Grundes zu stellen. Dann weil selbiger unterschiedlich ist / und theils aus Latten / Sand / und Laimen / theils aber aus sumpffigten Gewässer und moerastigen Feuchtigkeiten bestehet / dahero auch nicht jeder gleich gut und tauglich ist / eine aufgesetzte schwere Last zu tragen / so muß man sich um den besten Grund bekümmern. Dafür aber wird das fetze / zähe und leimichte Erdreich gehalten / weil es / wo es starck und vest eingestossen wird / die beste Daurung in dem Gewässer hat; Dahero man auch / wo sich anfänglich anderer Grund weisen und finden liesse / mit ununterbrochener Arbeit und fortgesetztem Graben selbiges zu suchen / verbunden ist.

§. 3. Bey dem Damm hat man auf seine Höhe / Breite und Länge zu sehen. Mit dieser letztern verfähret man nachdem es des Orts Gelegenheit leidet und erduldet. Dann ein ebener Platz und breiter Teich erfordern einen weiten und langen Damm: hingegen aber hat man bey einem abhängichten Ort und engen Teich auf einen zwar kurzen / doch starcken Damm sich die Rechnung zu machen. Die rechte Tiesse des Damms soll sich in dem Grund auf anderthalb Klafter erstrecken / wiewol man auch / wo es nöthig wäre / sich daran nicht darff binden lassen. Die untere Breite des Damms im Fuß / soll die obere Breiten drey mal übersteigen. Dahero wann der Damm oben sechs Schuh breit ist / so müssen unten am Fuß 18. Schuh seyn angeleget worden: Mit der Höhe aber soll man so verfahren / daß sie mit der obern Breite des Damms überein komme / als wann der Damm sechs Schuhe hoch ist / soll er auch oben sechs Schuhe breit seyn. Unterdeffen muß sie doch niemahls unter zwey

Schuhe / oder über vier Schuhe über das Wasser ausgehen.

§. 4. Nachdem nun also alles überschlagen ist worden / so läßt man mit der Anlag des Damms den Anfang machen. Die ausgegrabene laimichte Erden muß wieder vest eingestampffet und eingetretten werden / entweder mit hölkernen Stößeln / oder mit den Füßen. So lang man darmit umgeheth / muß des Herrn emsiger Fußstapff und bedachtsames Auge das beste thun und wählen. Dann die Teich-Graber sind bisweilen liederlich / haderlich und sudeln von der Arbeit / vermischen den Laim mit Holz-Stein oder Sand / damit sie mit der Ausfüllung desto eher zu recht kommen mögten: allein sie setzen darmit den Damm und den Herrn in grosse Gefahr / weil jener sich über lang oder kurz des Rinnens und Durchlassens / dieser aber des Verlustes der alten schon aufgewandten und wieder von neuem auf die ohne dem hernach schwere Verbesserung aufzuwendenden Unkosten gewiß zu besürchten haben: Im übrigen muß der Damm sein gleich aufeinander nach und nach gesehet / und die darzu innen und aussen gebrauchte starcke und grasiichte Waasen mit dem zwischen liegenden und vest eingestossenem Laim wol verwahret werden. Will man auf dem aufgeführten Damm Weiden pflanzen / so mag es wol geschehen: allein mit andern hohen Bäumen lasse man sich nicht ein / wo man nicht den Damm darmit nach und nach zwinzen will.

§. 5. Weilen aber an des Damms Erhaltung und Dauerhaftigkeit bey Teichen das meiste gelegen ist / als ist es nicht unrecht gethan / wo man den aus Waasen gefertigten Damm auch mit einem Eheras oder Terras versehen. Dann der bloffe Damm / ob er auch schon noch so fleißig und vest aufeinander ist gesehet worden / ist dennoch nicht jederzeit tüchtig genug dem Raizen des Wassers und den anschlagenden und wütenden Wellen und Bogen zu widerstehen: Zumal da das Wasser / so von dem Wind dann und wann mit grosser Gewalt angetrieben wird / nach und nach von den Raasen und Waalen aussenher das Erdreich abspühlen / weggreiffen / und also sich zugleich Luft / innenher einzutringen / machen kan. Dahero wird gemeinlich von guten Haus-Bätern der Damm mit dem hölkernen oder steinern Eheras verwahret / das ist / um den Ablass / wo der Wasser-Fall am stärcksten / und der Teich am tieffsten ist / wird der Damm an beeden Seiten mit erlenen / buchenen oder eichenen Pfählen versehen / diese nun werden nach der Länge hin in der Reihe geseht / und mit weidenen Ruthen eng und dicht zusammen gestochten und geschlossen / damit das Wasser / wo es starck angetrieben wird / hieran sich stoßen / seine Wut kühlen / der Waasen aber des Damms unversehet bleiben möge. Wem es an Vaarschaft und an Stein-Brüchen nicht fehlt / der läßt die tieffe Teiche / an statt dieser Pfäle / lieber mit grossen Steinen ausmauern / die man dann mit guter Wasser-Kütte / davon wir in dem andern Buch in dem 39. Capitel dieses unsers Klagen und Rechts-verständigen Haus-Batters / wo gemeine Battungen angewiesen haben / genäuer zu sehen men zwingen / und bringen kan.

*) : o : (24

Das

Das XXXV. Capitel.
Vom Ablass und Rechen.

Inhalt.

- §. 1. Von der Verfertigung und Einlegung der Ablass-Rinnen. Verwahrung des Zapfens/und des Ablass-Grabens. §. 2. Ob man mehr als einen Ablass vonnöthen habe? §. 3. Vom Rechen. Von seinen Nutzen/ Einleg/ und Verwahrung.

§. 1.

Er Ablass ist/seinem Namen nach/eine ausgehauene Rinne / in und durch welche man aus dem Teich das Wasser/nach Belieben fallen / abführen und ablassen kan. Er wird gemeinlich mit dem Damm verfertigt. Man wehlet hierzu den niedrigsten und tieffsten Ort in dem Teich / da sich das Wasser aus allen Enden hin zu versammeln pflegt. Die Röhren werden aus Föhren-Holz am liebsten gemacht / die weil dieses Holz / nachdem es frisch und gut / dick und stark ist / 30. 40. bis 50. Jahr dauret. Man nimmet ferner auch Eichen- und Fannen-Holz darzu / welche gleichfalls von guter Währung sind. Diese Röhren nun / deren Größe und Länge / nach der Proportion des Teiches / und Wehlers darein sie kommen / muß gerichtet werden / wird so ausgehauen / daß sie an einer Spitze gang bleibet / und oben auf einen grossen Spunt hat / in welchen man einen Zapfen stecken und schlagen kan. Diese Seite wird in dem Teich hinein gelegt / so / daß das Spunt-Loch dieser Ablass-Rinnen etwas tieff zu liegen kommt / damit das Wasser seinen Abfall besser und leichter haben mögte. Es muß aber etliche Schuhe / oder wol anderthalb Klafter lang von dem Damm in den Wehler gehen / damit der vorgesteckte und vorgeschlagene Zapfen nicht möge von muthwilligen Rachen / Raben und liederlichen Knechten ausgezogen / oder verrucket / und also der Teich dardurch zu schanden gebracht werden. Wo man böse Nachbarschaft und feindlichen Muthwillen zu besorgen hat / verwahret man den Zapfen entweder mit einem hölzernen Begitter und Gerüst / oder man setzet noch ein kleines bretternes Häuslein oben darauf / welches aussenher mit einem Schloß versehen ist: Innenher aber werden die Bretter / damit der Boden belegt wird / so aneinander gefüget / daß man sie nach Belieben wiederum voneinander sondern / aufheben / und zu dem unterher liegenden Ablass-Rinnen Zapfen langen und kommen kan.

Die andere Seiten aber dieser Rinnen / welche

gang und gar ist ausgehauen worden / die muß aussere dem Teich liegen / und heraus in den Graben gehen / in welchen das Wasser erstlich abgelassen wird. Dieser Graben kan etliche Schuhe weit / mit Steinen belegt und gehet verwahret werden / damit das Wasser in seinem Abfall nicht Gruben / Löcher / und Klumpen machen / ausfressen und zusammen reißen möge.

§. 2. Im übrigen muß man sich mit diesen Ablass-Rinnen nach der Größe der Teiche und dem Überfluß des Wassers richten. Dann in geringen / kleinen und schlecht Wasser-reichen Wehern hat man der Sache genug gethan / wann man eine einzige hat an vordem genannten Ort einlegen lassen. Allein das ist nicht genug bey grossen und mit Wasser reich versehenen Teichen. Dann wer da nur einen Ablass anrichten ließe / dem mögte so wol die Zeit etwas lang werden / bis das meiste Gewässer sich verlaufen hätte / und abgelassen worden wäre / als auch der Lust zum Fischen vergehen.

§. 3. Der Rechen wird deswegen in die Teiche eingelegt / damit das Überwasser möge bequemlich ab- und weggeführt werden. Dann die Teiche / absonderlich die / durch welche Bäche gehen / haben entweder von Feld-Güssen / oder von andern Orten und Enden her / mehr Wasser anzunehmen / als ihnen zu behalten mögte nützlich und nöthig seyn: Damit nun aber der Unrath möge weggeschafft werden / legt man die Rechen in die Teiche. Sie werden aus Fannen / Föhren / Erlen / oder Eichen-Holz gemacht / und sind nicht anders als ausgehauene Rinnen / gleichwie die Ablass-Rinnen. Ehe man sie einlegt / muß man vor allen sich entschließen / wie hoch man das Wasser in den Teichen behalten und erhalten wolle; Dann nach diesem Schluß gräbt man sie auch in dem Damm tieff oder feucht ein. Man läßt sie durch den ganzen Damm gehen. Doch muß man Achtung haben / daß sie mit Laime stark und wol / auf beyden Seiten verwahret werde / damit das Wasser / das ohne dem gerne einen Ausgang sucht / nicht neben oder unten durchfressen möge. Bey dem Einfall des Wassers in diese Rinnen macht man gerne vornenher ein Begitter von engen Sprisseln / durch welches das Wasser seinen Lauff haben / die Fische aber nicht durchdringen können / wann sie etwan / ihrer Gewohnheit gemäß / nach der Flut streichen wollten.

**

— 3 — : 0 : — 3 —





Das XXXVI. Capitel.

Wie das Röhricht aus den Weyhern zu bringen.

Inhalt.

- §. 1. Hurtiges Wachsthum und Schädlichkeit des Geröhrichts.
 §. 2. Schwierigkeiten wegen seiner Ausrottung. §. 3. Gewisse Vorschläge von andern. §. 4. Und das beste Mittel dargegen wird aus der Erfahrung vorgebracht.

§. 1.

Das Geröhricht findet man in den allerbesten Teichen und Weyhern. Dann nach oft eingefallnen anhaltenden Regen/und drauff folgendem schönen Wetter/wächst es gar gerne/ absonderlich in denjenigen Teichen/ in welchen das Wasser nicht überflüssig anzutreffen ist. Wo es aber einmahl Platz gefunden/ nimmit es auf das hurtigste überhand/ so daß in kurzer Zeit der größte und mehrste Theil des Teiches mit Rohren/ Schilff/ Binsen und dergleichen/ übersät und überwachsen ist. Indem aber dieses Gewächs den Fischen nicht wenig schädlich ist/ weil es ihnen den Gang zu den Einflüssen und dem Ufer oder Gestad/da die beste Nahrung für sie herkommet/ vermachet und verschließet/ so hat es auch dieser Ursachen wegen ein schlechte Gunst von der Teiche Herrn aufzuheben/ als der/ wo er seinen Nutzen nicht liederlich versaumen will/ auf ihre Ausrottung und Abschaffung äusserst muß beflissen seyn.

§. 2. Allein so groß hierinnen die Vorsorge eines flugen Haus-Vatters seyn mögte/ so groß ist auch der Verdruß den man aus dieser Verrichtung zu Lohn be-

kommt. Dann man thue fast was man wolle/ dieses Unkraut aus den Teichen auszurotten/ so wird man wenig anders zum besten haben/ als die liebe Ehre/ daß wenig wäre ausgerichtet worden. Will mans mit Händen austrupfen und ausreissen/ so ist zwar nicht zu laugnen/ daß man es mit gutem Success in so weit verrichten könne/ daß nemlich die Hände mit dem Rohr/ Gras und Kraut unter dem Rupsen angefüllet werden: allein wer in den Gedancken stünde/ daß er auf solche Art das Wehden verwehren wolle/ der mögte sich selbst ein wenig zu viel verstopfen haben/ und endlich nach Erkandnus seines Fehlers einen Ausgang finden/ daß er sich eher selbst zerreißen würde/ als daß er auf diese Art die tieffgrünende Wurkeln heraus bringen sollte. Wolte aber jemand sich die Mühe nehmen/ mit dem Pflug sein Glück zu versuchen/ dem will ich bey meiner Liebe zu den Teichen versichern/ daß er eher Pflug und Zeug würde zu schaffen machen/ ehe er die tieffsiehende und hart in einander verwachsene und verwickelte knöpfflichte Wurkeln aus dem Grund zu heben/ und zu reißen würde vermögllich seyn. Im übrigen würde auch der geringen Vortheil vor den andern erhaschen/ der mit der Hackel dieses Wasser-Gewächs auszubrennen suchen würde. Dann die Asche würde es nur geiler und fruchtbarer machen/ und also gleichsam ein neuer Phönix aus der Aschen seinen Ursprung nehmen. Dahero nun bleibt wahr/ was der in diesen Sachen verständige und gelehrte Beschoff zu Olmütz/ Herr Janus Dubravius. in seinem Buch von den Fisch-Teichen L. IV. C. V. an dem 48. Blat vor

von geschrieben hat: Difficile malum hoc, ubi prævaluit in piscinis, extirpatur. Nam si ferro succidas lætior habundo, si face incendas densior resurgit: tum si solas admoveas manus, frangas citius quam evellas. Sed nec vomeri facile cedit; quia altius radices in terram agit, densioreque illas inter se complexu innodat, quam ut enodari exararique possit.

§. 3. Unter dessen weil danooh / bey Erdultung des selbigen / schlechter Profit mögte aufzuheben seyn / so haben ein / und andere sich beflissen zulängliche Mittel aus zu finden / durch welche diesem Unkraut nachdrücklich könnte widerstanden werden. Der alte Aristoteles vermehret / dem gangen Handel könnte man durch die Antipathie, oder die natürliche Widersehtlichkeit des Geröhrichtes und des Fahren Krauts leichtlich abhelfen. Dann / schreibt er / wann man Fahren Kraut um das Rohr herum pflanget / so werde das Geröhricht dadurch vertrieben; Ingleichen werde das Geröhricht ausgegredet / wann man Fahrenkraut auf die Pflug / Schaar that. Andere bestreichen die Sennen / mit denen das Rohr umgehauen wird / mit Eydehfen-Safft oder Blut / einige auch mit Zwiesel-Safft / welche letztere um so viel eher recht thun / als jene / die vergifteter Mittel sich bedienen / und daher die beschmierte Siecheln zum Abschneiden des Getraids untüchtig machen.

§. 4. Nun mögen zwar die Würckungen / die man diesen erstüberührten Mitteln zuschreiben will / nicht so gar unmöglich seyn: allein wer dennoch nicht gerne auf was Ungewisses seine Sorge und Mühe wolte ankommen lassen / dem recommendire ich / an statt aller übrigen Handel / dieses probirte Segen-Mittel / nach dem Sommerlicher Osticio; wann die Sonne im Krebs gebet / und sich die Hunds-Tage anfangen / fahre man mit einem kleinen Kahn auf dem Teich oder Wehber herum / und haue mit einer scharffen Sennen das Rohr und Schilf unter dem Wasser / fast in der Mitte nacheinander ab; Wann nun das Wasser abnimmt / und das abgehauene Geröhricht von der Sonnen erhitzt ist / so wird durch solche Sonnen-Hitze die natürliche Wachstums-Kraft von der Wurzel aus / durch das hohle Rohr ausgezogen / daß also das Geröhricht nacheinander verderben und absterben muß. Doch muß man nicht vergessen den Neu-Mond dabey allezeit in Obacht zu nehmen / oder / so man es richten kan / nur von dem 1. Julio bis auf den 10. desselben / item von dem 1. Tag des August-Monats gleichfalls bis auf den Zehenden / das Geröhricht auf diese Weise abzumähen. Und so verfähret man etliche mahl / so offi nemlich das Gezeug nachwachsen will / so wird dann endlich der Teich immer je mehr und mehr davon gesäubert und gereinigt werden.

Das XXXVII. Capitel.

Wie den alten Teichen / so öde gelegen / zu helfen?

Inhalt.

§. 1. Die gemeine Ursachen der öden Teiche. §. 2. Vorsoorge / daß die Teiche nicht leichtlich öde werden. Teiche müssen zu gewissen Zeiten ruhen. Doch keine länger als die abgedödeten. Von ihrer Ausbeßerung. §. 3. Andere Ursachen ihrer Dörigkeit und deren Abschaffung.

§. 1.

Tie Teiche werden öde / wann man sie über 8. Jahr besetzt / und niemals ruhen läßt. Je länger man sie über diese Zeit gebraucht / je schlechter werden sie / und können endlich gar nicht mehr den Fischen ihre gebührende Nahrung geben. Die Ursach ist nicht weit zu suchen / dann wann das Gewässer in den Teichen etliche Jahr nacheinander / ohne gegebene Zwischen-Ruhe stehen bleibet / so machts dieselben nach und nach Kraft-los / und veralten sie vor der Zeit / weil ihnen der beste Safft entzogen oder verderbet wird / daß die Fische endlich wenig oder gar nichts mehr für sich finden mögen.

§. 2. Damit nun aber ein Haus-Vatter sich hier nicht verstoßen / oder seine Teiche völlig aböden möge / soll er sie jederzeit / wann sie vier oder fünfmal sind gefischt worden / ruhen und feyern lassen. Dieses zu erhalten muß er das Wasser ablassen / daß der Teich den Winter recht ausgefrieren könne: weiters kan er ihn im Frühling mit Sommer-Frucht besäen / und nach geschehener Erndte / von neuen die Besatzung hineinverffen / so wird er alsdann niemahls sich über seine Ergelichkeit zu beschweren Ursach haben. Wäre es aber Sache / daß der Teich allzuviel im Abgang gerathen / und geschwächet wäre wor-

den / so muß er nicht nur das erste / sondern auch wol das andere und dritte Jahr ruhen / und ohne Fische ligen bleiben. Unter dessen soll man ihn der Zeit auf folgende Art zubereiten: Das erste Jahr stosse und reisse man den Boden und Waasen fein sachte und gemach um / bedunge ihn / und säe Heydel / Hirs oder Wicken darein. Das andere Jahr kan man ihm besser zusprechen / und Rocken oder Waigen nehmen. Im dritten Jahr kan man wiederum mit der Anbau-Frucht verändern. Auf diese Weise kan man einen gang verdorbenen Teich wiederum in guten Stand bringen / und zum gewöhnlichen ergelichen Nutzen tüchtig machen.

Anderer halten dieses für einen grossen Vortheil für die ausgemergelte und öde Teiche / wann man sie nach abgeschnittem Getraid / entweder mit Rüb-Saamen / oder aber mit Nag- und Mohr-Saamen besäet / und alles beyeinander / oder doch zum wenigsten einen guten Theil darvon / darinnen stehen / unter dessen aber den Teich wiederum anlauffen / und besetzen läßt. Diejenige Teiche aber / die die Maräst / Sümpfe und Quellen zum Aekern und anbauen des Getraids untauglich machen / kan man danooh nach gewöhnlich-eingenommenen Nutzen / ein Jahr ligen / und also durch die Gefrost des Winters und den Sonnen-Schein im Sommer / wiederum zu ihren jungen Kräften bringen.

§. 3. Sonsten werden sie auch ausgegdet / wann sich am Gebäu ein Fehler ereignet / oder wann der Wasser-Mangel sich einfundet; doch in diesen Stücken ist der Sache wieder geholfen / wann man den Damm und Einlaß ausbessern / das Wasser aber wiederum vom neuen genugsam hinein leiten und führen läßt.

Das



en.

is man wolle / dieses
ten / so wird man no-
: liebe Ehre / daß mo-
ill mans mit Händen
dar nicht zu laugnen /
o weit verrichten könn-
n Rohr / Gras und
f werden: allein wer
auf solche Art das
mögte sich selbst ein
endlich nach Erkund-
nden / daß er sich eher
auf diese Art die tieff-
n sollte. Wolte aber
dem Pflug sein Will-
er Liebe zu den Teichen
Zeug würde zu schand-
de und hart in einan-
ndspflichte Wurzeln
reißen würde vermög-
ch der geringen Woc-
e mit der Fackel dieses
chen würde. Dann
fruchtbarer machen /
ix aus der Aschen so-
nun bleibt wahr /
dige und gelehrte
avius, in seinem Buch
an dem 48. Blat hier
200

Das XXXVIII. Capitel.

Von Besetzung des Teichs.

Inhalt.

§. 1. Wieviel einzusetzen? §. 2. Wahl der Säglinge. §. 3. Bequeme Zeit zum besetzen. §. 4. Aufsicht auf die besetzte Teiche.

§. 1.

Die An besetzt die besten Teiche mit Karpfen/ dann diese Fische dienen vor andern wol zur Speise/ mehren sich gut/ gehen nach dem Gewicht weg/ und dienen im Haus halten/ und zum verkauffen. Doch muß man der Sache nicht zu viel thun. Dann wo zu viel Karpfen: Saamen an ein Ort sollte gebracht werden/ würde er nicht Nahrung genug haben: sollte es aber zu wenig seyn/ so mögte man mit dem Profit darvon eine schlechte Parade machen können. Deswegen ist am besten/ man sehe zu/ von was vor Fruchtbarkeit der Boden seye/ und was er vorher mit Nutzen getragen und ernähret habe/ so wird man sich nicht leichtlich verstoßen. Insgemein rechnet man auf einen Teich/ der eine Morgen groß ist/ 240. 300. oder auch 360. Säglinge.

§. 2. Die Zahl der Besetzung: Fische nehmen die meisten gerne ungerad. Drey Kognern gefellen sie zwey Milchner zu. Von den Säglingen wehlen sie unter den Karpfen die jenigen/ so zwischen Kopff und Schwanz einer guten Spanne lang sind. Sie kauffen selbe entweder anderswo her/ oder langten sie aus ihren eigenen Streich/ Teichlen/ welches dann um so viel besser ist/ weil man weder die Brut weit führen und verschlep-

pen darff/ oder sich sonst für Unglück und Betrug so sehr zu fürchten hat.

§. 3. Dieses Besetzen nun wird entweder im Frühling oder in dem Herbst vorgenommen. So besetzt man gerne etlicher Orten im Merzen die Teiche; Dann im Fall die Säglinge von den Karpfen den Winter über nicht in Behältern gewesen/ auch im Hornung nicht verjetzt worden/ nimmt man solches entweder im ersten Viertel des Merzen/ oder/ wo das auch nicht seyn kan/ kurz vor dem Voll-Mond für/ fischet die Saß-Weyher/ und setzet den Saß und Brut in die Teiche/ bleibt es also gut so than/ wo man die gefischte Teiche über Winters leer läßt stehen/ und besetzt sie alsdann im Frühling. Dann die Fische suchen/ wegen der Wärme ihre Nahrung/ künngen im Winter verkriechen: sie sich wegen der Kälte in allerhand Löcher und Höhlen. Zum wenigsten ist das gewiß/ daß man/ wo man fremde Brut hat/ die Teiche im Frühling mit besetzen muß/ dann so gewöhnen sie den Sommer über des Wassers/ desto leichter. Ist man aber mit eigener Brut versehen/ kan solches im Junij geschehen.

§. 4. Im übrigen soll man die erste zwey oder drey Wochen/ da die Teiche besetzt sind worden/ fleißig um die Teiche gehen/ damit man sehen möge/ ob etwas von den Säglingen abgehe/ oder sonst abgestanden seye. Dann der Verlust/ er rühre nun von Krähen und andern Vögeln/ oder auch von andern Ursachen her/ muß bey Zeiten wiederum ersetzt werden/ wo man nicht zur Zeit des Fischens mit Claus Narren Netzen/ und bloße Schuppen fangen will.

Das XXXIX. Capitel.

Von Karpfen-Teichen.

Inhalt.

§. 1. Von der Beschaffenheit des Bodens. Nutzbarkeit der Feld-Güsse/ und ihr Vorzug vor dem Brunnen-Quellen-Wasser. Wo die Teiche anzulegen? §. 2. Von dem Einwerfen der Hechte in die Karpfen-Teiche. §. 3. Winter-Getrost ist gut für leere Teiche. Ob Schleyen unter die Karpfen zu mengen?

§. 1.

In Karpfen-Teich soll einen guten fetten Boden haben. Ist er sandicht/ muß man ihn mit Letten und Laimen vermischen/ und also verbessern. Hat er von Feld-Güssen/ oder von dem Gewässer auf Aekern und Wiesen seinen Zugang/ so werden gute Fische darinnen gezogen: und ob schon über Sommer sich das Wasser in ihm verringert/ und sich fast über die Helffte verlieret/ so ist er doch für die Karpfen besser/ als einer/ der fort und fort zulauffendes Wasser hat: Zumahl/ wo es von Brunnen-Quellen her rühret/ die sich in dem Teiche finden lassen/ dann weil solche zu schlammicht/ und wegen der Kälte den Karpfen unangenehm/ so hat man meistens im Ausgang von solchen Teichen mehr Schlamm und Roth als Fische aufzuheben; zu geschweigen/ daß die Fische in dergleichen Weyhern gerne dem frischen Wasser zu gehen/ und die

Weide und ihre gewöhnliche Nahrung gering dargegen achten; welches zur Hinderung ihres Wachstums weder ein ziemliches beyzutragen pfleget. Weil nun das Feld-Wasser den Karpfen so zuträglich ist/ soll man sehen/ daß diese Teiche an schönen flachen/ doch etwas abhängichten Orten angelegt werden/ damit sich die Feld- und Aecker-Güsse desto gewisser dorthin versammeln und ergießen mögten: ausser dem genießten sie auch so viel stätigen Sonnen-Scheins/ den die Karpfen überaus gerne haben. Im übrigen wollen die Karpfen-Teiche einen lockern Boden haben; im harten und festen Boden kommen die Karpfen nimmermehr fort/ es seye dann/ daß man solchen vorher aufgeackert hätte.

§. 2. An den Orten/ in welchen man die Teiche nach etlicher Jahre Gebrauch/ drey oder zwey Jahr läßt/ ohne sie zu fischen/ müßig stehen/ haben etliche in Gewohnheit/ im andern Jahr etliche Hechten in den Teich zu setzen/ damit von ihnen die überflüssige Brut möge verzehret werden. Nun ist zwar das Absehen so übel eben nicht gefast/ allein an der Zeit/ da es hintrifft/ mögte etwas nöthiges versehen seyn. Dann es geschieht dieses ein wenig zu bald und zu zeitlich/ und ist also der eingebildete Nutzen nicht jederzeit daraus zu ziehen. Dann weil die Karpfen in dergleichen Teichen im andern/ oder weil im ersten Jahr leichen müssen/ unter deren Zeit aber an

Kräftigen etwas abnehmen / und nicht so stark und frisch als sonst sind ; hingegen die zugelegte Hechte sie stätigs herum zu treiben gewohnt sind / so ist leicht zu schliefen / daß sie schlecht wachsen und vorsich kommen können / dieweil sie keine Ruhe haben / ohne welche ohnedem bey ihnen nichts ausgerichtet ist. Dahero ist es besser / wo man mit diesem Einwerffen der Hechte bis ins dritte Jahr wartet.

§. 3. Wo die Teiche alle Jahr gefischt werden / läßt man sie im Winter ohne Fische stehen / dargegen aber wol ausgefrieren. Hierdurch verzehret sich der schlai-

michte Roth/ der Boden wird fetter und besser / und die Fische finden auf dem Frühling wiederum guten Unterhalt. Im übrigen seye der Boden von den Karpfens Teichen wie er wolle / so ist es trefflich wol gethan / wo nebst den Säuglingen etliche Schleyen in die Teiche gebracht und geworffen werden. Dann die Karpfen sind bisweilen zu verdrossen und zu schwach den Grund zu öffnen und ihre Nahrung zu suchen : allein wo Schleyen in einem Teiche sind / die gehen voran / und können die Karpfen / so ihnen nachfolgen / ohne einige grosse Mühe sich leichtlich ernehren.

Das XL. Capitel.

Von Forellen- und Hechten-Teichen.

Inhalt.

§. 1. Von der Forellen Teiche / Boden / Lager und Wasser. §. 2. Von der Befegung der Teiche mit Hechten / und ihrer Unterhaltung. §. 3. Schädlichkeit der Hechte in besetzten Karpfens Teichen.

§. 1.

Je Forellen-Teiche müssen tieff seyn / und nicht von faulen / sondern von frischen / und aus Gebürgen abfließenden Wassern ihren Unterhalt und stätigen Zuschuß haben. Der Boden muß sandicht und steinicht seyn; fehlet etwas hieran / muß man ziemliche ungleiche Steine oder Stücke davon hinein führen und walzen lassen / damit die Forellen sich darunter wider die Hitze erfrischen / wider unangenehmes Gewitter und hartes Wetter aber verfrischen und verschleiffen können. Dem Schatten sind sie trefflich ergeben / und thut man deswegen nicht übel / wo man in ihren Teichen löcherichtes Mauerwerk hat / in welches sie sich bey heiß-brennenden Sonnen-Strahlen retzieren und verbergen können. Im übrigen befehlet ihre Nahrung in der kleinen Brut von Pfrillen / Garussen und dergleichen Geschneß / die man ihnen nicht muß abgehen lassen / wo sie bey gutem Stand sollen erhalten werden.

§. 2. Die Zurichtung der Hecht-Teiche gebraucht nicht so viel Mühe / als man auf die Karpfens-Teiche verwenden muß. Dann man wehlet nur einen Teich / den man den Hechten eingeben will / in selbigen setzet man / ohngesehe ein Jahr vorher ehe die Hechte hineinkommen /

Speiß-Fische / als da sind / Schleyen / Pfrillen / Garussen / nebst etlichen Kognern und Milchern / so viel von jeder Gattung / als man meinet / daß in diesem oder jenem Teich / bequemlich werden / streichen und leichen können. Durch diese nun wird der mit besetzte Teich mit junger Brut angefüllet / daß die nach der Laich hineingesezte Hechtlein genugsam für ihre räuberische Zähne zu verschlingen finden. Unterdessen bey so gestalten Sachen fangen sie hernach selbst an in dem Teich zu laichen / und hat man also / ob schon die Alten abgeschaffet / und herausgefungen werden / dennoch beständig genugsame Brut / mit der man / wo sie den Winter über in absonderlichen Einsäzen / bis man die Teiche wieder mit besetzt will / mit ihrer gewöhnlichen Speise / als da ist / der Viehes Dung / das Gedärm und Geblüt von abgeschlachtetem Vieh / und dergleichen / erhalten / und ernehret werden / die Teiche wiederum besaamen und versehen kan.

§. 3. Im übrigen lasse man sonst nicht leichtlich in einem Teich Karpfen und Hechte zusammen / dann sie vertragen sich nicht miteinander / und ob man schon die Hechte wiederum herausfängt / und die Brut versetzet / kan doch solches nimmermehr so fleißig und so genau verrichtet werden / daß nicht etwas von der Brut in dem Schlamm zurück bleibet. Weil aber diese gar leichtlich über sich kommt / wo sie nur vom geringsten Gewässer erfrischet und erquicket wird / so gibt es die Erfahrung / daß alsdann / bey der drauffolgenden Befegung des Teiches mit Karpfen / dieser ihre Brut durch jene / an der Anzahl trefflich geschmälert und verringert werde.



glück und Betrug so
entweder im Früh
en. So besetzt man
ie Teiche ; Dann im
en Winter über nicht
ornung nicht versetzt
der im ersten Viertel
cht seyn kan / kurz vor
ig. Wehlet / und setze
bleibt es also gut wo
ber Winters her läßt
Frühling. Dann die
ihre Nahrung / hango
wegen der Kälte in
um wenigsten ist das
Brut hat / die Teiche
in so gewohnt sie den
so leichter. Ist man
kan solches im Herbst
e erste zwey oder drey
worden / fleißig und die
ge / ob etwas von den
gestanden seye. Dann
ähnen und andern We
den her / muß bey Zei
man nicht zur Zeit des
es / und bloße Schup
rung gering dargegen
res Wachstums was
steiget. Weil nun das
täglich ist / soll man so
achen / doch etwas ab
den / damit sich die Zeh
vordröhlein versammeln
genießen sie auch so des
Karpfen überaus gen
Karpfen-Teiche einem
nd festen Boden kom
et / es seye dann / die
ätte.
schen man die Teiche
o oder zwey Jahr läßt
aben etliche in Gewo
sten in den Teich zu so
flüßige Brut möge reo
Absehen so übel eben
da es hintreibt / möge
unn es geschriebet diese
nd ist also der eingeb
zu ziehen. Dann weil
im andern / oder weil
iter derer Zeit aber an
Karpf

Das XLI. Capitel.

Von den Einsäzen und Behältern.

Inhalt.

- §. 1. Von den Einsäzen und ihrem Gebrauch. §. 2. Von den Behältern ihren Nutzen/Lager/Auszierungen und Eintheilung. §. 3. Von Beobachtung des Unterschieds des Bodens und des Wassers bey verschiedenen Fischen. §. 4. Speise der eingesezten Fische.

§. 1.



Je Einsäze sind nichts anders als kleine Teiche / die mit ihrem Ablass so wol als die andern Weyher versehen sind / und zwischen welchen sich kein anderer Unterschied / als der wegen der Grösse und des Gebrauchs ereignet / dann die Einsäze werden deswegen angerichtet / damit man / nachdem die Teiche hin und wieder gefischt sind worden / die heraus gefangene Fische so lang drein setzen / werffen / und also / bis zu weiterer Anordnung oder geschlossenem Rauff frisch und gesund erhalten möge. Gleichfalls werden auch die Seelinge und die Brut hinein gelassen. Doch jede Gattung besonders / bis sich die Zeit / die rechten Teiche wieder um mit zu besetzen / heran genahet hat.

§. 2. Mit den Behältern aber / wiewol auch etliche die allererst beschriebene Einsäze Behälter zu nennen pflegen / verhält sich die Sache anders: Dann ausser dem / das sie was klein sind / so sucht man an sich selber nichts anders darmit / als die Speis- und Küchen-Fische darein zu setzen / das man sie / wo es die Nothdurfft erfordern würde / ohne beschwerliche Mühe langens / fangen / und haschen könne. Sie werden nicht weit vom Wohn-Haus angeleget / oder wo man seinen eigenen Fischer hat / gleich neben oder unter dessen Behausung / der dann hernach auf sie gute Achtung geben muß. Leute denen das Geld nicht sehr an das Herz gewachsen / oder die sonst etwas zu verbauen haben / wissen diesen Behältern / mit den artlichen Gängen / Absätzen / Gallerien / und andere Zierlichkeiten / ein feines Ansehen zu machen. Doch dergleichen findet man nicht überall. Unter dessen gestehet ich / das es trefflich annehmlich in das Gesicht falle / und wenig Unkosten mache / wo man mit Rechen einen solchen Behälter in drey / vier oder mehr Theile abgetheilet / damit jede Gattung der Fische seinen besondern Gang und Stand haben kan.

§. 3. Vor allen aber muß man auf ihren Boden / und auf die Beschaffenheit des Wassers Achtung geben / weil man sonst von dem Aufbehalten der Fische / ohne diese Achtung / schlechte Ehre wird aufzuheben haben. Dann die Behälter für die Karpfen sollen einen leimichten Grund haben. Ist er von Natur so / desto besser ist es für die Fische ; wo nicht / so muß man die Erden bis auf den harten Grund aufheben / und wol Elen die mit Laimen anfüllen / und in einander treten / und stoßen lassen. Kan man warmes / leimichtes Bach-Wasser hinein leiten / ist es um so viel besser / und wird der Nutzen größer seyn / als der / den man von andern Quellen aufzuheben hat. Allein bey Hechten und Forellen ist das Spiel eben umgewand. Dann in den laimichten Wassern mögte man die Forellen schlecht über sich bringen / als deren ihr Leben ohne klares Wasser / nicht lang zu dauern pfleget. Deswegen muß man ihnen so wol als den Hechten / ein frisches und springendes Quellen-Wasser in die Behälter verschaffen. Doch jeder Gattung seinen eignen Platz eingeben / oder welches noch besser ist / die Kleinen von jeder Art absonderlich thun / und so auch mit den Größern verfahren. Dann sonst geschieht es gar gerne / das sie untreuliche Nachbarschaft miteinander haben / und öftters die Kleinen der andern Gebrüder Speise und Raub werden müssen.

§. 4. Unter dessen gleichwie sonst die Fische ihren behörigen Unterhalt haben müssen / also ist es auch hier mit ihnen bewand. Deswegen muß ein Haus-Vatter drauf sehen / das den in Behältern gehenden Karpfen / ausser dem / was wir vorherühret haben / Brod / Milch / Treber / oder von Laim / Kleyen und Schaaß-Milch geknetete und gebachene Kugeln zu Zeiten fürgeworffen werden mögen. Die Forellen kan man mit Lebern speien: doch müssen die wüden niemals allein / sondern jederzeit unter die zahnen und zu der Behälter schon gewohnten Forellen-Gesellschaft geworffen werden / damit sie zu Speise sich desto besser bequemen und zahm werden mögen. Ingemein unterhält man sie sonst so wol als die Hechten / mit andern kleinen schlechten Fischen oder der selben Brut. Die sie gar meisterlich zu verzehren gelehrt sind.

— () —

Das XLII. Capitel.

Vom Aal und dessen Geburt.

Inhalt.

- §. 1. Beschreibung etlicher Eigenschaften des Aals. §. 2. Wie er gefangen werde? §. 3. Künstliche Aalen-Geburt.

§. 1.



Er Aal ist ein Fisch von glatten und langen / geschlanken Leib. Das Leben ist in ihm dauerhaftig / so / das man noch / wo er schon in Stücke zertheilet und zerhauen würde / einige Zeit von der Bewegung selbiges verspüren kan. Er gebähret seine Jungen gleich lebendig / auch nicht zur bestimmten Zeit / wie die andern Fische / sondern zu aller Zeit. Er

hat seine Aufenthalt so wol im Meer / als auch in den Seen und Flüssen. Doch hält man ihn dem Magen nicht für gar gesund / und wissen gute Köchinnen wol was von seinem Schweiff / Haupt / und dem weissen Ruckgrats / Aederlein zu halten seye. Inzwischen / wo man ja seine Lust mit büssen will / so lasse man solches im Maien und Augusto geschehen / da er weit besser / als zu andern Zeit / zu essen ist.

§. 2. Man fängt ihn mit Angeln / an die er mit seinen kleinen und spizigen Zähnen gerne anzubeißen pfleget. Andere wollen man sollte warten / bis sich ein starkes Donner-Wetter am Himmel hören ließe. Dann es gebe die Erfahrung / das sie sich alsdenn / für Laubheit / gerne in die Höhe begeben / und also leichtlich mögen

ten erhaschet werden. Viel machen von den Lübigten Aesjen und Gesträuch der Bäume / ein Bünd- und Bündlein zusammen / legen solches ins Wasser / und betheuern / daß er sich nicht gar ungerne darein zu verkriechen pflege / da man ihn dann mit schlechter Mühe fangen und erhaschen könne.

§. 3. Das artlichste von ihm möchten wol die Gedanten der Gelehrten seyn / die sie über seiner Geburt / in so weit nemlich selbige / durch Kunst und natürlichen Fleiß der Menschen kan verrichtet werden / sich hin und wieder gemacht haben. Dann einige behaupten / daß

man sie / durch Hönig und Meyen-Thau / welche beyde Stücke aber eine Nacht im Gras unter des Vollmonds Schein liegen müssen / wundersam erzeugen könne. Andere wollen gewiß beglaubt wissen / was sie von der Geburt der Aalen aus der jährlich abgelegten Haut vorbringen / und beweisen solches damit / daß man innerhalb vier Wochen eine Aal-Brut ziegeln könne / wo man nur eine Aal-Haut klein zerhacken / und in einen schlammichten Teich werffen wolle. Doch wir lassen diese und dergleichen Gedancken einem jedem zu seiner eigenen Erfahrung heimgestellt.

Das XLIII. Capitel.

Vom Aeschen / Forellen / Berffig und Barben.

Inhalt.

§. 1. Vom Aeschen. §. 2. Forellen. §. 3. Berffig. §. 4. Barben.

§. 1.

Die Aeschen sind eine Gattung von köstlichen Fischen / die jederzeit gesund zu essen sind / absonderlich aber in dem Majo / da sie vor überaus wolgeschmackt und annehmlich gehalten werden. Sie halten sich gerne in den Flüssen auf / fürnemlich in denen / so aus felsich- und steinigtem Gebürg / ihren Ursprung haben. Man fänget sie das ganze Jahr durch mit Angeln / so mit Neunaugen angeködert werden sollen / und mit dem Fluß-Barn und Seegen im Werken / da er seinen Strich hat.

§. 2. Die Forellen sind treffliche und annehmliche Fische / und wegen ihrer leichten Verdauung überaus wol recommendiret. Die weissen werden am Geschmack den schwarzhlichten nachgesetzt. Sie halten sich in den felsichten Brunnen / Quellen und kleinen Flüssen gerne auf / in welchen sie wider die Hitze der Sonnen sich versichern und verwahren können. Sie werden mit Angeln / Grund-Schnüren / Reussen und Seegen gefangen.

§. 3. Der Berffig ist ein gutes Schnapp-Bislein / und wird vor allen andern / die bey uns zu haben sind / mit dem Titul eines gefunden und delicacen Fisches bezeuget. Dann er giebt gute Nahrung / und ist

leichtlich zu verdauen. Seine Laich-Zeit fällt ein um das Merk- und April-Monat. Er vermehret sich trefflich / und solches um so viel leichter / weil er / wie die andern Raub-Fische / was er überwältigen kan / zu sich zu nehmen gewohnet ist. Wird oft mit der Angeln gefangen / darzu man an statt des Queckers / etwas von gefottenen Krebsen / andern kleinen Fischlein oder von im Hönig eingemachten Regen-Würmern nimmt. Doch muß die Schnur über- und an dem Hacken ein wenig mit Bley oder Zinn überzogen werden / damit er sie / seiner Gewonheit nach / nicht abbeissen könne.

§. 4. Der Barbe ist zwar ein Raub-Fisch / der so gar auch seines eigenen Geschlechtes nicht zu verschonen pfleget / sondern was er nur zwingen kan / in seinen Schlund hinunter schicket / allein dessen ohngeachtet muß man ihn für einen köstlichen und leicht- verdaulichen Fisch passiren lassen. Man hält dafür er laiche / so lang er lebe / nur dreymal / und die übrige Zeit bleibe er unfruchtbar. Er hält sich in Seen und Flüssen auf / aber nicht gerne will er in den Teichen stehen. Seine Streich-Zeit ist die Tag- und Nacht-Gleiche im Frühling. Am liebsten ist er an den Dertern / wo es viel Löcher und Höhlen giebt. Wann man ihn mit der Angeln fangen will / muß man in Hönig getödete Egel an stecken / oder man macht aus faulem Schaaf-Käs / schd-nem Gries-Mehl und Hönig untereinander zerlassen / lange Walgern / und ziehet sie durch Lor-Öel / so gehet er gerne auf den mit angeköderten Angel los.

Das XLIV. Capitel.

Von den Brachsen / Weiß-Fischen / Roth-Augen und Garussen.

Inhalt.

§. 1. Von den Brachsen. §. 2. Weiß-Fischen / und Roth-Augen. Und §. 3. Garussen.

§. 1.

Die Brachsen / oder Blicken / haben die ses mit den Karpfen gemein / daß sie sich gerne in solchen Gründen / die laimicht und schlammicht sind / aufzuhalten pflegen: allein am Geschmack können sie ihnen nicht im geringsten bey; wiewol sie dennoch von etlichen nicht ungerne genossen werden. Man hat anfänglich von ihnen vorgegeben / als ob sie bloß mit an-

dern Fischen ihren Strich hielten / und unter sich selbstem aus Mangel der Milch nicht laichen könnten: allein heut zu Tag wissen die Fischer das Gegentheil zu behaupten.

§. 2. Die Weiß-Fische und Roth-Augen sind von geringem Werth / und wird niemand viel Wesens von ihnen machen / ausser die / denen der Hunger auch die geringste und schlechteste Speise würket. Dahero man sie auch etlicher Orten mit dem gemeinen Namen der Schneider-Fische verächtlich benennet. Sie laichen im Majo / und werden in grossen und kleinen Flüssen / in Seen und andern Orten gefangen.

§. 3. Garussen / sind kleine Fische / ohngefehr einer Hand dick und breit / nicht leichtlich aber macht ihre

IIIIII 2 Länge

auf ihren Boden / des Achtung geben / ten der Fische / ohne d aufzuheben haben. llen einen laimichten o / desto besser ist es in die Erden bis auf d wol Elen dick mit etten / und stossen las Bach-Wasser hinein ird der Neuen größrn Quellen aufzuho forellen ist das Spiel laimichten Wasser sich bringen / als da nicht lang zu dauern so wol als den Hech- wellen-Wasser in die Gattung seinen eigo ch besser ist / die Klei / und so auch mit den geschicht es gar ger afft miteinander hab ern Gebrüder Speis

nsten die Fische them / also ist es auch hier muß ein Haus-Watter n gehenden Karpfen aben / Brod / Milch und Schaaf-Milk ge- ten sürgervoreffen was in mit Lebern speien: ein / sondern jederzeit lter schon gewohnten den / damit sie zu Spei- jahm werden mögen. en so wol als die Hech- Fischen oder derselben lich zu verzehren

Teer / als auch in den man ihn dem Magen t gute Köchinnen wol pt / und dem weissen n feye. Inzwischen / so lasse man solches in a er weit besser / als zu

geln / an die er mit se- zerne anzubeissen pfu arten / bis sich ein star- el hören liesse. Dann h alsdann / für Raub- und also leichtlich mög- ten

Länge so viel aus / als man mit der Hand erspannen kan. Sie sind sonst wolgeschmack / und taugen / als ein gut Gericht / zum Sieden und zum Braten. Man setzet sie gerne in die Teiche / da Forellen und Hechten hin- kommen sollen. Dann diesen Raub-Fischen geben sie ei-

ne angenehme Speise; hingegen in den Karpfen-Teichen sind sie nichts nutz / so wol weil sie gar zu sehr überhand nehmen / als auch / daß sie den Karpfen die Nahrung vor dem Maul weg fressen.

Das XLV. Capitel.

Von den Grundeln / Pfrillen / Steinpeiß / Kressen und Hunderttausend Fischen.

Inhalt.

§. 1. Von den Grundeln. §. 2. Von den Pfrillen. §. 3. Von den Steinpeiß. §. 4. Von den Kressen. §. 5. Von den Sängeln oder Hunderttausend Fischen.

§. 1.



Die Grundeln sind kleine glatte Fischlein / die man in den frischen fließenden Wassern und steinigten Bächen fangen kan. Diese sind gesünder als die andern Moos-Grundeln / die sich an laimichten Oertern erhalten. Den Winter hindurch bis auf das April-Monat zu ist die beste Zeit sie auf den Tisch zu bringen. Sie laichen im Majo. Werden von Kranken und Gefunden mit Lust und Nutzen verzehret.

§. 2. Pfrillen sind gleichfalls eine Gattung von kleinen Fischen / die sich gerne bey den Grundeln aufhalten. Sie streichen im Majo, und werden von den Fisch-Verständigen für ein gesundes Essen erkannt.

§. 3. Die Steinpeiß kommen / dem äußerlichen Ansehen nach / den Grundeln ziemlich nahe / doch sind sie ihnen nicht zu vergleichen. Man neemet sie Steinpeiß weil sie sich so nahe an die Steine schmiegen und machen / daß es gleichsam scheint / als wann sie drein gebissen hätten. Sie werden für gesund gehalten / doch niemals mehr / als wann sie voll Roggen sind.

§. 4. Die Kressen gehöret auch zu dieser Art Fische / die zwar klein / aber doch wolgeschmack sind. Um das May-Monat herum sollen sie zum Verspeisen am besten taugen.

§. 5. Endlich sind noch übrig die Hundert-tausend Fische / oder die Sängeln / die deswegen von der Zahl den Namen haben / weil sie so häufig mit, und beyeinander gefunden werden. Sie sind die allerfeinsten Fische / deren etliche 100. in die hohle Hand mit geringer Mühe können gefasset werden. Werden aber deswegen für ein Schnap-Bislein gehalten / und bey kostbaren Gasten reyen als etwas niedliches vorgesehet.

Das LXVI. Capitel.

Von Druppen / Nörflingen / May-Fischen und Alten.

Inhalt.

§. 1. Von den Druppen. §. 2. Nörflingen. §. 3. May-Fischen. §. 4. Und Alten.

§. 1.



Diese Fische tragen unterschiedene Namen / und werden bald Rutten / bald Truschen / bald Quappen genennet. Sie sind von verschiedenen Gattungen / halten sich aber alle gerne in frischen Flüssen oder Seen auf. Im Monat December sollen sie zum Verspeisen am besten seyn. Das delicateste an ihnen ist die Lebern / doch muß sie ihnen vor der Laich seyn genommen worden.

§. 2. Die Nörflinge sind eben so gar unbekannt nicht / und werden in Bächen / Flüssen und Seen gefunden. Man setzet sie auch unter die Karpfen in die Teiche / dann sie sind gar von guter Art und von gutem Fleisch. Sie lieben die Mücken überaus / und wissen sie die Fischer

mit diesem ihrem Geschlecht an der Angel gar meisterlich zu fangen.

§. 3. Die May-Fische heißen andere Häslaw sie geben an Güte den vorbeschriebenen Nörflingen nicht viel nach. Im Sommer taugen sie am besten auf den Tisch. Dann im Winter werden sie mager / und wo sie im stehenden Wassern sind / nehmen sie immer je mehr und mehr ab. Kan man sie aus fließenden Wassern haben; so hat man sie denen in stehenden Wassern / zu Sommer und Winter-Zeit vorzuziehen.

§. 4. Die Alten findet man in Teichen / Seen / Flüssen und Bächen. Doch hat man sie in den ersten nicht gar gerne / wann Karpfen darneben zu stehen kommen; dann sie sind gar hurtig auf ihre Nahrung / und nehmen den andern Fisch das Seine vor dem Maul hinweg. Die in weichen sumpfigen Wassern gefangen werden / sind nicht von so annehmlichen Geschmack als die in frischen Wassern stehen. Sie laichen im Majo und Junio.



Das LXVII. Capitel. Von den Hechten.

Inhalt.

§. 1. Gefährlich und Schädlichkeit des Hechtes in Karpfen-Teichen. Ob und wann sie darinnen zu dulden? §. 2. Sind treffliche und grosse Fische. §. 3. Ihre Laich-Zeit und andere Beobachtungen.

§. 1.

Die Hechten haben die Alten einen Wasser Wolf genant wegen seiner tyrannischen und wölfischen Art / die er gegen andere Fische blicken läßt. Dann er greiffet nicht geringere und kleinere Fische an / als er selbst ist / sondern auch die grössern müssen seine Zähne empfinden / und ob er sie schon nicht auf einmal verzehren kan / so beißt er sie doch an / und hält hernach so viel Mahlzeiten mit ihnen / als ihm beliebig ist. Absonderlich aber ist er der Karpfen-Brut gefehr und aufständig und weiß gar saubere Arbeit in den Teichen zu machen; wo er ihr Compagnon einmal worden ist. Hat man also sich wol für ihm vorzusehen / und ist besser / man schicke ihn in den Karpfen-Teichen mit einer gnädigen Land-Verweisung fort; als daß man sich seinetwegen in Verlust und Gefahr setzen wolle: Jedoch wo ein Teich mit Fischen überhäuffet ist / und sich vielleicht Garraffen / Schleyen / Rothaugen / Weißfische / und dergleichen darinn befinden / welche vor sich und ihre Brut nicht genugsame Nahrung haben würden / und dahero den Karpfen das Ihrige wegstellen / da kan man mit grossen Nutzen die Hechte in den Teich einwerffen / dann sie raumen hurtig auf / leeren den Teich / und weil sie ohne dem einen Überfluß zu naschen vor sichfinden / so wa-

gen und vergeiffen sie sich nicht gerne an den grossen Karpfen. Wo aber der Teich künstlich wieder abgelassen / und die Hechte neben den andern Fischen heraus gefangen werden / muß man zusehen / daß sich kein Hecht sein darinn verhalte / dann sonst möchte die Brut / so künstlich hinein gesetzt werden sollte / nicht wol zurecht kommen können.

§. 2. Dessen aber ohngeachtet / bleibt doch den Hechten dieser Ruhm; daß sie vor allen andern Fischen am leichtesten über sich kommen / und immer je mehr und mehr stärker und grösser werden / wo ihnen nur an genugsamen Unterhalt nichts entzogen wird: Wie dann bekannt / daß sie in etlichen Seen / da sie ihr Raub-Handwerk ohngescheuet üben können / auf einen Viertel Centner / ja wol ein ziemliches noch drüber / ins Gewicht hingewachsen. So kan man auch nicht laugnen / daß sie ein gesunder und wolgeschmackter Fisch seyn / der an Vortrefflichkeit den Karpfen vorzuziehen: Und wann weiter nichts wäre als seine Lebern / so weiß ich doch gewiß / daß mancher deswegen einen Proceß von delicaten Mäulern am Hals bekommen würde / der dieser Meinung zuwider ist.

§. 3. Die Nettel-Hechte sind die besten zum Verzehren / und trachtet man ihnen deswegen im Februar-Monat / da sie am fettest und wolgeschmacktesten sind / auf das sorgfältigste nach. Sie laichen im Merzen / bisweilen auch später / nachdem sie an einem fremden oder uns nah gelegnem Ort stehen oder nicht. Zum Einfangen soll man lieber schwärzlichte und graue Hechte nehmen / als gefleckte / weil diese allein bleiben / jene aber grösser werden sollen.

Das XLVIII. Capitel.

Von Karpfen und von den Schleyen.

Inhalt.

§. 1. Von den Karpfen / ihrem Unterschied und der Streich-Zeit. §. 2. Von den Schleyen. §. 3. Neben-Erinnerung / warum die Wels/Lachsen und andere Fische ausgelassen werden.

§. 1.

Die Karpfen sind die gemeinste Fische bey uns / mit denen die Teiche besetzt werden. Sie bezahlen aber diesen unsern ektim gegen sie überaus wol. Wie sie dann in Böhmen/Mähren und Schlesien / den Vorzug unter den Inraden der grossen Herren und Adlichen Personen bekommen. Sie sind entweder Teich-See- oder Flüß-Karpfen / und werden die letztere den ersten vorgezogen: Sie streichen im Mayo und Junio / und zu der Zeit gelten sie in der Küchen am allerwenigsten.

§. 2. Die Schleyen lieben stilles Wasser / doch muß es von fruchtbaren / fetten und tieffen Grund seyn. Dann ihre ganze Handthierung besteht im Durchwühlen des Schlammes und Kothes. Sie sind nicht unangenehm zu essen / wo sie aus frischen Wassern hergekommen sind; allein etliche / die nach dem Gerbriecht und Schlamm riechen / mögten eher zum Fieber / worzu ihr Essen für sich höchlich hilft / als zu etwas anders helfen. Man setz-

sie gerne in die Karpfen-Teiche / damit der Grund von ihnen mögte eröffnet / und den faulen Karpfen der Weg zur Nahrung gewiesen werden.

§. 3. Bis hieher nun haben wir die gemeinste Gattungen der Fische kurz berührt / so weit davon einem klugen Haus-Vatter etwas zu wissen mögte nöthig seyn. Nun wissen wir zwar wol / daß damit der Sache noch lange / nach etlicher Meinung / kein Genügen mögte geschehen seyn / als die nicht unterlassen werden uns für zu rucken / daß gleichwol von Hausen / Stockfisch / Salm / Lachs / Wels / Hering und dergleichen Fischen mehr / noch nichts abgehandelt seye / die man doch aus der Zahl der Fische nicht ausschliessen könnte noch sollte: Allein statt einer weitläufftigen Antwort können sie nur unsern Haupt-Zweck betrachten / der da hinaus laufft / daß ein allgemeiner Haus-Vatter unterrichtet werden mögte. Weil aber diese Gattungen Fische nicht zur allgemeinen / sondern vielmehr zur Particular- und Herrn-Fischerrey gehören / als denen in den Rechten und durch langen Gebrauch / dergleichen vorbehalten worden / so mußten sie ja billich bis in den andern Theil dieses unsers Plagens und Rechts-verständigen Haus-Vatters verspart werden / da sie auch / nebst etlichen netten und schönen Kupfern / mit nächstem erscheinen sollen.

§. 3. 3

Das

in Karpfen-Teichen
zu sehr überhand
in die Nahrung vor

und

dem dufferlichen
habe / doch sind sie
emmet sie Stampf
schmiegen und ma
dann sie drein gebt
gehalten / doch ni
sind.
zu dieser Art Fische
nach sind. Um das
Verzehren am besten

Zundertausende
Bewegen von der Zahl
iffig mit / und bene
e allerkleinsten Fische
mit geringer Mühe
n aber deswegen sie
bey kostbaren Saiso
t.

Alten.

Angel gar meisterlich

ffen andere Häfler
men Nörflingen nicht
sie am besten auf den
sie mager / und wo sie
sie immer je mehr und
en Wassern haben; so
lassen / zu Sommer

n Teichen/Seen-Filz
in den ersten nicht gar
stehen kommen; dann
ng / und nehmen den
Maul hinweg. Die in
ngen werden / sind nicht
ck als die in frischen
ichen im Mayo

Das



Das XLIX. Capitel. Von der Fischerey in den Seen.

Inhalt.

§. 1. Unterschied der Seen- und See-Fischeren. §. 2. Vorsorge wegen der Güte des Fischers-Zeugs. §. 3. Nothwendigkeit der Wissenschaft / wann die Fische laichen. §. 4. Andere Fischer-Regeln. §. 5. Kurze Beschreibung der Garne und der Fischeren selbst.

§. 1.

Die Seen sind unterschiedlich / dann entweder erstrecken sie sich einen ziemlichen Weg / auch wol auf etliche Meilen in die Länge und in die Breite / oder aber sie sind ein bißgen kleiner un nachdem verjüngtem **Maasstab** gegen jene anzusehen. Diese letztere gebrauchen eben so viel Weitläufigkeit nicht / und kan man sie auf die Art / als man in grossen Flüssen verfähret / tractiren: Allein die erstere tieffe und grosse Seen müssen auf gleiche Weise / als die Holländer / Dänen / Pommern und Schweden / mit dem Meer verfahren / angesehen werden. Nun ist zwar unnöthig den ganzen Proceß von Anfang bis zum Ende zu erzehlen und vorzutragen / weil doch die meiste Arbeit auf den Fischer fällt / der seiner Sachen schon gewiß ist / und mit dergleichen Handeln herumzuspringen genugsam verstehen soll: Doch damit nichts übersehen / und ein Haus-Vatter auch in diesem Stück nicht von jedem Fischmeister angeführt werde / so muß das nothwendigste kürzlich erinnert werden.

§. 2. Vor allen muß man dem Fischmeister anbefehlen / daß er sich mit benöthigten Fischer-Zeug wol versehen soll. Dann diese Leute sind bisweilen unvorsichtig / lassen s. eine gerade Zahl seyn / versprechen grosse

Auf- und Vorsicht in den anbefohlenen Verrichtungen / und wann dann der Handel angehen soll / so fehlet es hinten und vornen / da mangelt dieses und jenes / daß hernach die Fischeren selbst nicht wol vor sich gehen kan. Weil aber die See-Fischeren so beschaffen / daß man darbey fürnemlich auf gewisse Zeiten zu sehen hat / davon wir gleich reden wollen / nach derer balder Verstreichung / ob man schon das Werck unternehmen würde / dannoch wenig gutes mehr ausgerichtet werden kan / also braucht es keine Weitläufigkeit die Nothwendigkeit der Vorsorge wegen der Güte des Fischer-Zeugs heraus zu streichen. Dieser nun gebührend obzuliegen / thut ein kluger Haus-Vatter am vernünftigsten / wann er selbst nach den Zahnen / Zug-Netzen / und dem übrigen Zeug beyzeiten und genau anzusehen sich die Mühe nimmt / damit alles und jedes / an dem sich ein Mangel und Fehler ereignet / entweder ausgebessert oder anderswo hergeschafft werden möge.

§. 3. Nächst diesem ist höchst vonnöthen / daß man entweder selbst die Laich- und Streich-Zeit der in der See sich befindlichen Fische wisse / oder aber einen guten Fisch-Meister habe / es seye nun auf eigene Besoldung / oder in der Nachbarschaft / der sich in der Sache für keinen Ignoranten darff verkauffen lassen. Zwar meine ich eben nicht / daß man aller Fische / keinen ausgenommen / die in der See sich befinden / gewisse Laich-Zeit wissen sollte und müste; welches eine fast unmögliche Sache ist / deren sich ein Fisch-Meister nicht leichtlich berümen wird: Sondern man kan vergnügt seyn / wann man nur der Zeit der besten / edelsten und der meisten See-Fische gewiß versichert ist. Diese Wissenschaft ist bey der

See-Fischeren höchst-nöthig / weil nach selbiger das Netz sich richten und vorgenommen werden muß/dann wer nach seinem Belieben und eigenen Gefallen / hinten/mitten oder vornen im Jahr / ohne etwas anders darnesben in Bedencken zu ziehen/ dergleichen unternehmen lassen / der würde wol den Fang an Wasser / den geringsten aber an Fischen thun : Welches aber nicht zu befürchten ist bey der Fisch-Lai- und Streich-Zeit / weil sie in Seen niemals / als zu dieser Zeit / leichter und bequemer zu bekommen sind ; es müste dann seyn / daß man sie durch eingeworfene Speisen an einem Ort der See / eben deswegen / damit man ausser der gewöhnlichen Zeit / fischen könne / vorher angewöhnet hätte.

§. 4. Sonsten ist es nicht unflug gethan / wo man auch bey der See-Fischeren die nachfolgende gemeine Fischer-Regeln beobachten wird: Die in den Seen fischen wollen / müssen darzu nicht ungestummes oder unbeständiges / sondern stilles Wetter erwarten. Ihre Arbeit sollen sie vor Aufgang und Abends nach Untergang der Sonnen anstellen. Die Netze sind nach dem Wind zu ziehen/ als zum Exempel / wann der Ostwind wehet / ziehet man das Netz gegen Westen / und da dieser gehet / gegen Osten : Ob wann der Nordwind bläset/wird das

Netz gegen Süden / wehet aber dieser ; gegen Norden gezogen.

§. 5. Die Netz- und Zug-Garne / die man hierzu gebraucht / müssen ziemlich groß / lang und tieff seyn. Die untere Schaur oder Leine wird mit eisernen Ringen oder Bley / die obere aber mit Pantosel- oder anderem leichten Holz eingefast und behänget / also / daß ein Theil zu Grund gehen / das andere aber oben schwimmen muß. Mit diesen Netzen fahren die Fischer auf 2. 3. 4. oder auch mehr Rahnen- und Schiffen/ in die See/ lassen das Netz in das Wasser / breiten es auseinander / und umfassen damit den Ort oder Platz / da sie entweder vermeinen/ daß der Fisch seinen Strich und Stand habe / oder da er von ihnen angehet worden; hierauf ziehen sie solches auf die andere Seiten des Ufers / ohne einhigen Kumor, in Form eines Bogens / da dann die am Land stehende Knechte und Diener das Netz ans Ufer schleppen / und ihren Fang ansehen können. Dieses aber gehet nur an/ wo man nah am Ufer bleibet. Sehen aber die Fischer weit in die See/da das Ufer nicht zu erlangen ist / so ziehen sie die Netze in die Schifflein / leeren selbige von den Fischen aus/ und lassen sich bey ihrer sauren und schweren Arbeit das die größte Freude seyn / wo sie einen solchen Fang und Zug thun / daß ihre Schelge sincken mögten.

Das L. Capitel.

Von der Fischeren in den fließenden Wassern.

Inhalt.

§. 1. Unterschied derselben / woher er rühre. §. 2. Fischeren mit Rahnen / Netz / Zug- und Wurf- Garnen. §. 3. Von der Fischeren mit Leitern und andern Garnen. Mit Garnen / Reusen und Angeln.

§. 1.

Diese Fischeren wird auf verschiedene Arten angestellt / nachdem nemlich der Ort ist / in welchem man sich zu fischen entschlossen hat. Dann weil dieser nicht einerley / sondern an Größe/ Menge des Wassers und der Tiefe mercklich unterschieden ist / wie wir dann große / Mittel- Flüsse und kleine Bäche haben / so muß man sich auch mit der Art zu fischen und mit dem Zeug nach diesem Unterscheid richten.

§. 2. In grossen Flüssen gebrauchet man die Netz- und Zug-Garne / die man in Seen gebraucht / und ziehet damit den Raub an das Gestad : Zu Zeiten folgt den 2. oder 3. Fischer-Rahnen die mit Auswerffung oder Legung des Netzes im Wasser beschäftigt sind / ein anderer außerhalb des Netzes nach / darinnen die Fischer mit Stangen und Prügeln in das Wasser schlagen / welches darzu dienet / daß die in das Netz gebrachte Fische sich scheren über die von Pantosel- Holz gemachte Einfassung des Zug-Garns/ vor welchen ein solches Turniren ist/ hinaus zu springen. Jeder Zeit aber muß man mit dem Zugeln / dann die Fische so bald sie sich eingesperrt werden / suchen ihre alte Freyheit mit Springen und Durchschlagen / oben und unten zu behaupten.

Was die Wurf-Garn anbetriefft / werden sie meistens an tiefen Orten gebraucht / weswegen sie nicht nur allein unten breit und oben eng / sondern auch schwer mit Bley beladen sind / da sie dann hernach / wo sie nur hurtig und gelenck in einem Schwung hinaus geschmissen werden / schnell und geschwind zu Boden sincken / ehe die Fische vermercken können / was da komme ; und weil so bald man mit dem Herausziehen den Anfang macht / sich das Bley unten zusammen fest und fällt / müssen die eingefangene Fische in den verschlossenen Kercker mit Ge-

dult erwarten / was man mit ihnen vornehmen werde.

§. 3. Bey kleinen Flüssen bedienet man sich auch der Netze / mit denen man sich aber nach der Gewonheit des Landes und den Fischen richtet / die man vermuthlich einzufangen Hoffnung hat. Dann da nimmt man entweder grosse oder kleine Netze mit engen oder weiten Maschen / oder man bedienet sich gar der Leiter-Garn / die man von einem Rand des Flusses bis an den andern ziehet/ und also den ganzen Fluß in der Breiten mit übersielet/da dann vor dem Netze/dem Fluß aufwärts/etliche in einem Kahn die Fische mit Schlägen/ Poldern und Strudeln aus ihren Löchern und Höhlen in das Garn jagen/ in welchem sie sich verwickeln und gefangen werden.

Man fischet auch in kleinen Flüssen und in den Wald-Bächen mit grossen und kleinen Hammen / nachdem es an dem Ort thunlich oder nicht. Die Sache wird so verrichtet: Man siehet sich an dem Ufer um / wo das dickste Gesträuch ist / von Bäumen / oder andern in Wasser liegenden Holzwerck: Vor selbigen Ort nun stellet sich ein netter mit einem grossen Hammen / der andere aber schlägt mit einem langen Prügel oder Stecken sachte und gemach in das Wasser / so um- und vor denselbigen Ort am Ufer her stießet / dadurch werden die Fische furchtsam gemacht / und indem sie sich davon machen wollen / der Gefahr zu entgehen/ fallen sie in den vorgehaltenen Hammen.

Hierher gehöret auch das Fischen mit der Reusen/ die an solchen Orten in den Flüssen eingefencket werden/ wo man weiß / daß die Fische gerne hin zu streichen pflegen. Manche Fischer legen besondere Querder und Aäfer hinein / damit die Fische desto lieber eingehen sollten / doch darinnen hat ein jeder seinen freyen Willen / wo er nur dieses beobachtet/daß er sie nicht einleget/ wann der Fisch laichet / und daß er sie jederzeit/ mit dem Mundloch nach dem Strom richtet. Von den Angeln ist nicht nöthig viel zu sagen / dieweil es eine ganz gemeine und bekannte Sache ist. Ein Haus-Vatter erlerne nur vom Fischer den Stand und Gang des Fisches und die Abwechslung der Querder / so wird er seine Lust mit Vergnügen büßen können.



n Verrichtungen / soll / so fehlet es und jenes / daß wol vor sich gehen so beschaffen / daß man zu sehen hat / derer halber Ver- unternehmen wür- icht werden kan/ die Nothwendig- des Fischer-Zugs ührend obzuligen/ ünftigsten / wann gen/ und dem über- hen sich die Mühe n sich ein Mangel gebessert oder an-

möthen / daß man reich/Zeit der in / oder aber einen in auf eigene Bes der sich in der See fen lassen. Zwar che / keinen ausga / gewisse Lai-zeit ist unmögliche/ hat leichtlich berüh- at seyn/ wann man der meinsten See- enschaft ist bey der See



Das LI. Capitel.

Von der Fischeren in den Teichen.

Inhalt.

§. 1. Welches die beste Fisch-Zeit. §. 2. Vom Ablassen des Teiches und von der Schlegel-Gruben. §. 3. Fleißige Aufsicht unter den Fischen ist überall vonnöthen. §. 4. Etliche Fischer-Regeln. §. 5. Vom Verkauf der Fische. §. 6. Was den Fischen zu thun.

§. 1.

Die Fisch-Zeit in den Teichen ist zweyerley/ und trifft sie entweder in den Frühling oder in den Herbst. Etliche halten jene für die nutzbarste / weil die Fische um die Fasten die beste Anwehruung haben / andere aber behaupten / daß diese die beste und natürlichste seye. Und wahrhaftig / wann ich meine unvergreiffliche Meinung darvon sagen soll / so halte ich es mit den letztern. Dann ausser dem daß man so sicherer ist für den Fisch-Dieben / Ausreißung der Weis-her / und andern Zufällen / die die Fischer in der Winterung zu erwarten und zu befürchten haben / so kan man auch die Fische noch um einen billigen Preis an Mann bringen / zumal da sie wegen der frischen Nahrung und guten Sommer-Regung von annehmlichem Geschmack und bessern Fett- und Leibigkeit sind. Jedoch bekenne ich / daß / wer der vorangesehten Zufälle wegen / sich kein graues Haar wachsen läßt / oder sonst wolgerichtete Fisch-Gruben / und eine feine Winterung hat / der thut bey einem so gut / als bey dem andern.

§. 2. Ehe man noch fischet / muß vorher der Teich abgelassen werden / der dann / nachdem er groß oder klein /

viel oder wenig Wasser hat / mit seinem Ablassen auch bald oder spat fertig wird. Hat man ihn vorher öfters gefischt / so richtet man sich nur darnach wie viel Stunden er sonst abgelassen / so kan man bepläufftig seine Fischeren ohne viel Zeit-verlieren bequemlich anstellen. Doch muß den Knechten anbefohlen werden / daß sie das Wasser sacht ablassen lassen / und deswegen erstlich den Ablass-Zapffen nur ein wenig lüfften / hernach aber auf der Helffte ziehen sollten. Dann wo dieses nicht geschieht / reißen die Fische mächtig aus / und die Karpfen bleiben gerne im Schlamm stecken / da sie dann von den Fischern leichtlich vertretten werden können. Wiewol ich muß bekennen / dem ganzen Handel ist leicht abzuhelffen / wo man nur vor den Schlegel ziehen und Teich ablassen hinter dem Damm oder zu Ende der Rinnen / eine mit Pfälen und einem eng-gelochtenem Zaun wolverwahrte Schlegel-Gruben zurüstet / auch das Rinnen-Loch mit einem wolversehenen Hut verwahret / und mit Steck-Barn umwähet / damit die im ersten Wasser ausschließende Fische nicht ausreißten oder durchgehen können.

§. 3. Bey dem Fischen / und so lange solches währet / soll ein kluger Haus-Batter vertraute Leute als Hüter und Wächter zu den Teichen stellen / durch welcher gute Aufsicht die diebische Fisch-Mauser und langbeinigte Ottern / die sich gemeinlich darbey einfinden / mögten abgeschreckt werden. Gleiche Sorge ist vonnöthen bey den Wägen und Fuhren / auf welche die gefangene Fische geladen werden ; Setzet man sie aber in Behälter / so ist es auch gut / wo man jemand hat / der mitgeht / und sich die

die Wäbe /
nicht werde
nem Tag n
nem bey de
ner Ermm
gebe Acht
es vomöch
was / daß
in über de

§. 4.
Dann die
über Land
men Wert
und Karpf
ersten Zug
merzu dem
der furcht
is den lett
ro fallen die
andern un
nam das

§. 5.
gleich verk
wem getre
mit ihren

§. 1. Von de
im Hau
ser Fisch
ge Fisch



Zimmer un
erinnert w
nung das
Celer hat
fichern die
daß die Ku
te erst
Wand / u
ben vor de
dieselbige
also darin

§. 2.
durch ein
und durch
nen höchst
geschossen.
eine Löh
so kan man



die Mühe alle Stücke zu zehlen und fleißig aufzuschreiben / nicht verdriessen läßt. Daß man wo die Fischerey in einem Tag nicht kan geendiget werden / versicherte Personen bey den abgelassenen Zeichen lassen soll / braucht keiner Erinnerung. Dann es bleibt einmal wahr / man gebe Achtung auf das Land / Volck wie man wolle / so ist es vonnöthen; ja es ist des Abtragens und Stehlens so viel / daß man auch unter aller seiner Aufsicht sich bisweilen über den Födel muß werffen lassen.

§. 4. Zum Fischen ist das kühle Wetter das beste. Dann die Fische bleiben lieber und können auch leichter über Land geföhret werden. Daher man auch im warmen Wetter nur allein zu frühe fischet. Wann Hecht und Karpfen in einem Teiche stehen / so werden jene im ersten Zug die meiste seyn. Dann die Hechte gehen immer zu dem Raub nach / und schwimmen oben; Hingegen der furchtsame Karpf sucht seine Retirade im Morast und in den ledrigsten Schlupf-Winkeln der Teiche. Daher fallen die Hechte auch am ersten ins Netz / und in dem andern und dritten Zug folgen allererst die Karpfen / wann das Wasser trüb ist worden.

§. 5. An etlichen Orten werden die gefangene Fische gleich verkauft / und holen sie entweder die Fischer / nach einem getroffenen Accord, Schock- oder Centner- Weise mit ihrem Fisch-Wagen ab / oder / wie es in Böhmen und

Mähren auf den Herrschafften Gewonheit ist / müssen den Rest die Unterthanen von Haus zu Haus um einen gewissen Preis annehmen. Wo sie Schockweise genommen / und der Kauff allererst bey den Zeichen / nach der Größe der Fische / soll geschlossen werden / ist es am besten / man sondere sie alsobald / nachdem sie aus den Zeichen kommen / in die Mittelmäßige / Große und Kleine ab / so hat kein Kauffer Ursach lang zu marcken / oder / mit Vorweisung der Kleinen / die unter den Großen liegen / sich einen billichern Preis abzuknencken und abzu drucken; daß die Fische von dem Schlamm / den sie aus den Zeichen mit sich bringen / vorhero im frischen Wasser sollen gesäubert werden / ehe man sie aufladet / oder in die Einsäße und Behälter thut / wissen alle Bauern-Knechte.

§. 6. Im übrigen ist das Zustecken des Schlegels nicht zu vergessen / wann sich das Fischen geendiget hat. Man kan alsdann zugleich die Schlegel-Gruben ausfischen. Der eingesteckte Schlegel muß mit Letten und Waasen wol verwahret werden / damit die Rinne nicht ausgehe / und der Teich rinnend werde. Ist dieses geschehen / so ist alles wol verrichtet. Doch noch eines ist übrig / die Mittheilung des Segens Gottes für die Armen.

Das LII. Capitel.

Von der Fischerey unter dem Eise.

Inhalt.

§. 1. Von den Orten und Zeit dieser Fischerey. Deutl. Fehler im Haus Calender wird erinnert. Von dem Ursprung dieser Fischerey. §. 2. Ihre kurze Beschreibung. §. 3. Lustige Eise-Fischerey der Diebe und armen Leute.

§. 1.

Die Eise-Fischerey ist eine von den lustigsten / und wird meistens auf übergefrorenen Seen und ausgetretenen und auf Wiesen und Feldern stehenden Wasser-Gruben practiciret. Die beste Zeit darzu ist im December / Jenner und Februar / wie es schon in dem Haus-Calender erinnert wurde / da aber / durch Versehen / bey dem Hornung das Wörtlein unter ausgelassen worden. Herz Carl hat artliche Gedancken von den Urhebern und Erfindern dieser Fischerey. Dann er stehet in der Meinung / daß die Kunst im Winter unter dem Eise zu fischen / die Leute erstlich von den weissen Beeren in Norwegen / Island / und Finmarchia gelernet hätten. Dann die haben vor der Zeit / schreibet er / ehe diese jetzige Leute dieselbige Länder eingenommen und besessen haben / also darinnen gefischet.

§. 2. Man gebraucht grosse Netze darzu / das wird durch ein aufgehauenes Loch in die See hinein gebracht / und durch zwey Stangen / an welche das Netz mit seinen bästernen Stricken gebunden ist / unter dem Eise / fortgeschossen. Weil man nun schon im Vorrath etliche kleine Löcher im Eis nach der Ordnung aufgehauen hat / so kan man dorten die Stangen wiederum heraus fan-

gen / es seye nun / daß sie vor sich bis unter das aufgehauene Loch avanciret / oder aber daß man sie mit den Hacken hervor ziehen / ja wol gar das Eis deswegen aufeisen muß. Diese schießet man mit dem Netz widerum fort / bis sie an das bemerkte und bezeichnete Ort kommt / da der Zug verrichtet werden soll: da kan man dann sehen / was nach herausgezogenen Stangen / bästernen Stricken und dem Netz / dann so folgen sie aufeinander / sich für eine Anzahl der Winter-Gäste eingefunden habe.

§. 3. Die armen Leute / ich wollte sagen / die Fische Diebe / haben eine andere Art unter dem Eise zu fischen / die auch ein Christlicher Haus-Vatter zu seiner Lust an Orten / da er Recht zu fischen hat / probiren kan. Sie spazieren am Ufer auf und ab / und geben auf das genaueste Achtung / ob sie unter dem Eise keinen Fisch erblicken mögen. Dann die Hechten gehen / der Luft wegen / gar gerne in die Höhe / so weit / daß sie mit dem Rücken eben das Eis berühren. Wo nun diese Vögel dergleichen etwas sehen / wischen sie in den Teich / und schleichen hinter ihnen so lange her / bis sie ganz nahe bey sie stehen / daß sie den Ort / unter welchen sie stehen / mit einem grossen Brügel erreichen können. Mit dem Brügel / den sie zu dem Ende bey sich tragen / schlagen sie auf den unter dem Eis stehenden Fisch / und ob er schon fort und durchgeheth / so wischen sie doch mit dem Brügel hinten drein / und schlagen vor und hinter ihm aus allen Kräfte auf das Eis / bis sie ihn so sehr betäuben / daß er empor schwimmt. Geschiehet dieses / so öffnen sie das Eis an selbigem Ort / und langnen ihre Beute mit Freuden heraus.

L. 1179. 0 (24)

RETTTTT

Das

Abflaufen auch vorhero öffret wie viel Stun- beyläufigt seine jemlich anstellen. Den / daß sie das wegen erstlich den nach aber auf der nicht geschiehet / Karpfen bleiben von den Fischern hiervol ich muß behelffen / wo man lassen hinter dem mit Pfälen und wahre Schlegelch mit einem welsch Eck-Garn umma schießende Fische unge solches wäh- ute Leute als Hü- durch welcher zu und langbeinigte nfinden / mögten ist vonnöthen bey gefangene Fische Behälter / so ist nitgeheth / und sich die



Das LIII. Capitel. Von Krebsen / und wie dieselben zu fangen.

Inhalt.

§. 1. Unterschied und Aufenthalt der Krebsse. Ihre Antipathie mit den Schweinen. §. 2. und 3. Die Zeit und unterschiedene Arten / sie zu fangen.

§. 1.

Die Fisch- und Bach-Krebsse werden entweder roth-schälliche oder Stein-Krebsse genennet. Die letztern bleiben im Sieden weiß und bleich / die andern aber nehmen eine schöne rothe oder rothschwärzlichte Farbe an. Beyde Sattungen sind

am liebsten in steinigten Bächen und in den Flüssen / deren Gestad mit Bäumen besetzt ist; dann da haben sie Gelegenheit / sich nach aller Bequemlichkeit aufzuhalten / und in den Löchern und unter den Wurkeln der Bäume ihre Sicherheit zu suchen. Das ist artlich / daß die Märckische und Ungarische Krebs-Führer / wann sie auf dem Land mit ihren Wägen übernachten müssen / unter andern Ursachen / auch darum Wache halten / damit kein Schwein unter den Wagen durchlauffen könne. Ratio: Weil sonst die Krebsse absterben und sterben würden.

§. 2. Sie zu fangen / ist die beste Zeit im Mayo / und so fort bis auf den September / dann zwischen der Zeit sind sie leibig und gefüllt / absonderlich / wo es bey vollem Schein geschieht. In den Bächen und Flüssen / werden sie von etlichen / ja wol von den meisten / mit den Händen gefangen / und unter den Stöcken oder Wurkeln der Bäume und aus ihren lettichten und tieffen Krebs-Löchern hervorgefucht. Man bedienet sich auch der Reusen dazzu / und der Krebs-Börbe / in die zu Zeiten vom in Hönig gerösteten Fisch-Gedärm ein Querder kommt / durch welches sie angetreihet werden / desto lieber einzuge-

hen. Etlicher Orten fänget man sie in den seichten Bächen auf nachfolgende Weise: Die Breite des Baches wird mit dicht aneinander gestossenen Reusen besetzt / die von einer Seiten zur andern reichen / wiewol auch etliche nur 2. oder 3. Reusen in der Mitte nehmen; die andern gehen mit langen Stangen an dem Ufer daher / und rütteln / und bewegen darmit alle im Grund ligende Steine / stüren auch wol in die angetroffene Löcher. Damit nun die Krebsse sich dieser Verdrüsslichkeit entschlagen mögten / gehen sie aus ihren Hölen vor / fallen aber darauf in die eingelegte Reusen / und werden öfters in feiner Anzahl gefangen.

§. 3. Doch das gehet in tiefen Wassern nicht an / sondern man muß dar mit Angeln das Beste thun / wann die am Ufer eingelegte und angepöhlte Reusen nicht helfen wollen. Man verfähret aber mit den Angeln also: Man erforschet vor allen die Tiefe des Wassers / darinnen man sein Glück versuchen will. Ist diese bekannt / so schnitzet man sich schmale lange Stäblein / die so wol den Grund erreichen / als auch noch eines Spanneslang über das Wasser heraus ragen. An diese nun ködret man die hintern Viertel von abgestreiften Fröschen an / und leget sie nacheinander an dem Ufer des Wassers hinein / daß die obere Spitzen heraus siehet. Diefem Nas gehen die Krebsse alsobald zu / und versuchen / ob nicht sich etwas zu benaschen vor sie finde. Nun spüret man es aber gar leicht / wann sie anbeissen / dann es beweget sich oben die Stäblein / da soll man dann / auf Vermerckung dessen / mit einem kleinen Hamen fertig seyn / das Stäblein gemach auf die Höhe ziehen / und so bald es fertig kan / mit dem Haamen unter das Stäblein wischen; so muß dann der Krebs / der nicht gern eher von dem Nas

...als bis ihn die Luft darzu nöthiget / wann er ins Wasser fallen will / weil das Stäblein nun bald über Wasser kommt / sich in sein eigen Gefängnis / oder in den unterhaltenen Hammern stürzen. Auf diese Art kan man

nach allen eingelegte Strecklein nach der Ordnung sehen / und so mit ihnen verfahren / bis sich endlich eine Wahlzeit Krebsse zur Dankbarkeit für die Mühe wird eingestellet haben.

Das LIV. Capitel.

Von der Fische Krankheiten und Feinden.

Inhalt.

§. 1. Ob ein jede Gattung der Fische seine eigene Krankheit habe. §. 2. Ursachen ihres Aufstossens. Gefahr im Winter. Mittel dargegen. §. 3. Præservativa für die Erhaltung der Fische. §. 4. Von Wasser-Mäusen und dem Otter.

weder werden sie geschossen / und von Schleiff- und Otters Hunden ausgespüret / aufgetrieben / und mit Netzen erhaschet / oder sie fangen sich selbst in den grossen Neuffen / da sie dann ihre Mascherey mit dem Balg bezahlen müssen.

Rechts-Anmerkungen

Über die Materie von der Fischeren.

Wie die Fischeren so wol in dem gemeinen Wesen / als auch in dem Haushalten / jederweilen einen grossen Nutzen geschaffet / Vid. Speidel. Specul. Jur. voc. Fisch / Fischfang / r. in pr. Hippolit. à Collib. de increm. urb. p. 74. & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 16. num. 67. so / daß deswegen die Städte / so an Fischreichen Flüssen oder Wassern liegen / nicht unbillig vor andern glücklich geachtet worden. Jacob. Bronit. de rer. suffic. tr. 1. c. 20. in fin. also hat man zu allen Zeiten für dieselbige grosse Sorge detragen / Casp. Klock. L. 2. de arar. c. 5. num. 74. & seqq. Knipschilt. c. l. num. 64. & 65. & Lundenpur. ad Jus provinc. Württemberg. fol. 254. n. 1. & f. seqq. n. 2. sie mögen hernach in fließenden öffentlichen Wassern / oder auch in Weyern und Teichen angestellet worden seyn / worunter jene die wilde Fischeren / diese aber die Zähme genennet worden. Klock. L. 2. de arar. c. 5. num. 84. Wurtzbain. in differ. jur Civ. & Reformat. Nor. p. 203. & Diech. ad Befold. Contin. voc. Wilde Fischeren: Sonderheitlich aber hat sich dieser Nutzen jederweile fast überschwinglich an dem Zering-Lar und Salm-Fang / deßgleichen auch bey andern Meer-Fischen dergestalten gezeigt / daß diejenige / so denselben verrichten lassen / einen unsäglichen Gewinn davon gezogen haben / allemassen hiervon bey dem Klockio de arar. L. 2. c. 5. num. 85. & L. 2. c. 35. num. 9. nec non in Tract. de Contribut. cap. 1. num. 342. Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. cap. 16. num. 66. Hippol. à Collib. de increment. Urb. p. 74. vers. ex halecum captura. und bey dem Speidel. voc. Zering-Fang / weitläufftig nachgelesen werden kan / von uns aber in dem andern Theil dieses Tractats noch etwas mehrers davon bengebracht werden soll.

Wiewolten aber vor diesem einem jedweden / so wol in dem Meer / als in andern Wassern / weiche Ströme frey fließen / ohngehindert zu fischen erlaubt gewesen / auch so gar derjenige / welcher einem andern solches gewehret / injuriarum belanget werden können / v. l. 13. §. 7. ff. de injur. add. Schneidew. Harppr. allique plures DD. ad §. flumina 2. J. de R. D. & Cæpoll. de S. P. R. cap. 42. num. 1. so ist doch dieses heut zu Tag durch eine General-Gewonheit dergestalten geändert / und die Fischeren dermassen beschritten worden / daß niemand ohne sonderbare Erlaubnis fischen darf / gestalten dann die Fürsten und Landes Herren sich eben des jenigen Rechts über die Fischeren unterzogen / dessen sie sich heut zu Tag im Jagen gebrauchen. Cujac. 4. O. 2. Cæpoll. cit. cap. 42. n. 3. Boer. de poen. furt. cap. 2. num. 88. Lundenp. ad Jus Provinc. Württemberg. f. 256. num. 4. & Knipschilt. de Civit. Imp. lib. 2. cap. 7. n. 30. Ob aber dieses mit Recht beschehen oder nicht? Wollen wir in dem andern Theil dieses Tractats erörten. Vid. interea Ziegler. de jure Majest. Lib. 2. cap. 15. §. 23. Hippolit. à Collib. de In-

E stehen etliche in der Meinung / daß aller Art Fische ihren gewissen Mängeln und besondern Krankheiten unterworfen seyn. Die wichtigste von den Ursachen / die sie zum Beweis thum anführen / ist diese: Weil auch wol in einem Teich Fische von einer Art / bald mager / bald leibig und herrlich wären. Je doch sie halten darvon was sie wollen / mich düncket die Ursache nicht hinlänglich zu seyn. Dann ich weiß wol / daß manchesmal Fische in den Teichen / von ungleichen Brut-Weibern / und von ungleicher Brut zu stehen kommen: Es ist auch nicht zu laugnen / daß der Boden in dem Teich ungleich seye / und was der verborgenen Ursachen mehr sind / von welchen die Ungleichheit der Fische entstehen mögte.

§. 2. Der Karpfen Krankheiten rühren gemeinlich von verderbten und faulen stinkenden Wassern her. Dann es lehret die Erfahrung / daß die Ursache seye / wann Fische matt und schadtschafft würden. Doch dem Mangel ist mit frischem Wasser / das man in Teiche lassen soll / bald abgeholfen. Die härteste Zeit haben die Fische unter dem Eis / wie es man gar deutlich an den Karpfen sehen kan. Dann bey harter Winterzeit / wann sie unter dem dicken Eis nicht Luft haben / werden sie durch Mangel aus ihrem Lager aufgetrieben / u. eilen mit aufgeregtem Maul nach den aufgeheißten Löchern zu. Man kan dieses schon vorher mercken / wann sich die schwarze breite Wasser-Käfer sehen lassen. Dann auf diese folgen in solchen Tagen gewis die Hechte und Karpfen. Diesem Uebel zu helfen / müssen die matten Fische mit dem Hammern heraus gefangen und ins frische Wasser gesetzt werden / so können sie sich wieder erholen.

§. 3. Zum Præservativ gebraucht man unterschiedliche Sachen / von denen man aber sagen kan / daß sie das Probatum nicht überall verdienen. Etliche hängen in Brandwein gebeitztes Weizen-Brod oder Kampfer in Teich; andere werffen Schaf Mist / Erbsen-Stroh und gehammte Ziegelsteine hinein. Viel mahlen Kürbs-Kerne / und machen einen Teich daraus. Allein diese Mittel mögten wol in kleinen Teichen noch einige Wirkung haben / in grossen zum wenigsten wollen sie nicht anschlagen.

§. 4. Die Wasser-Mäuse sind der geringste / doch ein schädlicher Feind der kleinen Fischelein / als Grundel / Pfeil / im / x. und der jungen Brut von Hechten / Barben und Karpfen. Der größte ist der Otter. Er wohnet in grossen und kleinen Flüssen / Wassern und Teichen. In den Weibern thun sie den größten Schaden. Dann weil die Fische ihnen da nicht entlauffen können / so haben sie freye Wahl zu handthieren wie sie wollen; welches sie auch meisterlich thun / wann sie eine grosse Menge Fische erbeissen / und doch nur die besten und schönsten für ihr Maul heraus klauben und fuchen. Sie werden aber / so sie verspüret werden / nicht lang geduldet. Dann ents-

n feichten Blüte des Baches... fien besetzt / die erwol auch etlichen; die anffer daher / und Grund liggende ne Löcher. Derschkeit entschwer / fallen aber den öftters in... ffern nicht an sie thun / wann eusen nicht helfen Angeln also: Bassers / daruiese bekannt / so / die so wol den Spannesslangese nun ködert in Fröschen an / des Wassersiehet. Diesem suchen / ob nicht spüret man es ann es bewegen / auf Vermerktig seyn / das so bald es seyn in wischen; so von dem Nas läßt



erem. urb. p. 73. & Noë Meurer Tr. vom Wasser-Recht/ qu. 10. num. 4. Weswegen dann auf dem Meer von denen angränzenden Herrschaften das Fischen offte bis auf 100. Meil Wegs verboten ist/ Cauffer daß die Schiff-Leute zu ihrem Gebrauch/ nicht aber/ daß sie es verkaufen dürffen / etwas fangen können / Hippolit. à Collib. d. Tr. p. 73. In den öffentlichen grossen Flüssen aber/ ist selbiges dermassen eingeschrencket / daß niemand darinnen fischen darff / er habe dann solch Recht erlangt / und der Obrigkeit das ihrige dafür abgestattet / Georg. Mohr. de Jure venat. p. 1. c. 5. num. 16. & Hippolit. à Collib. c. 1. Dahero dann hier und dort eigene Fisch-Ordnungen anzutreffen / welche darinnen Maß und Ziel vorschreiben/ davon bey dem Herrn Frieschen de Jure Fluvjar. P. 3. nachgelesen werden kan / daß solchem nach die Einkünffte von den Fischereyen in seiner Maß nicht ungereimt unter die Regalia gezehlet werden. Vid. 2. F. 56. Conf. Klok. L. 2. de arar. c. 5. num. 70. ibique Dn. Peller. num. 31. Sixtin. de Regal. L. 2. cap. 18. num. 8. & 34. Speidel. Specul. Jur. voc. Fisch / vers. de Jure Commun. & Stryck. in usu modern. Pandect. Lib. 1. tit. 8. §. 14. sonderlich was den Salm und Lachs-Fang betrifft / den sich die Obrigkeit gemeiniglich vorbehält. Klock. Lib. 2. de arar. cap. 5. num. 85. Item den Otter- und Biber-Fang / welcher absonderlich denen Regalien bezugehlet wird / Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 7. num. 68. Keller. de offic. Jurid. Polit. Lib. 2. c. 4. pag. 445. & Weizenegger de servitut. person. & real. dissert. 5. c. 6. num. 16. Ob aber derselbige dem Forst-Recht oder der Fischerey anhangt? darinnen sind die Rechts-Lehrer nicht allerding einig / Besoldus in seinen Consiliis V. 1. conf. 3. rubr. von der Fischerey / schreibt hiervon also: Diweil auch der Biber- und Otter-Fang ein Anhang des Geweids und Regals ist / so wol des Wildbanns als Fischweiz; so kan dem Herrn des Wildbanns / Forst und Gejägtes diese Species Venationis (Art der Jagt /) mit keinem Fang abgestricket werden. Add. id in Thes. pract. voc. Fischerey. vers. Biber / mit welchem auch übereinstimmeth Wehner. obs. pr. Voc. Forst-Recht / vers. Es gehöret auch / & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 68. Dem aber andere sich starck widersehen / des davorhaltens / daß der Otter und Biber-Fang zur Fischerey gehören / V. Noë Meurer Tr. Vom Forst-Recht fol. 87. Killinger. de jure foresti & venand. concl. 5. lit. B. Speidel. Specul. Jur. voc. Otter-Fang / & novissime Dn. Ertel. in Observat. illustrat. juridico-equestr. Observ. 10. per tot. ubi rationes exhibet. Wiewolen er mit dem Speidelio am Ende dahin schliesset / daß / wann in der gleichen Fall kein altes Herkommen / Verjährung / Vertrag / oder dergleichen / sich hervor thut / das jus preventivonis, oder das Vorkommungs-Recht um deswillen Platz haben könne / weilten die Otter und Biber so wol in den Wassern als Hölzern ein sehr schädliches Thier sind/ von welchem allem / wie auch von den Regalien insgemein/ wir in dem andern Theil dieses Tractats mit mehreren zu handeln gesonnen sind.

Obwolen nun jetztgehörter Massen niemand in öffentlichen Flüssen ohnerlaubet der Obrigkeit fischen darff / so können doch die privat-Personen dieser Concession oder Erlaubnus auf verschiedene Weise theilhaftig werden / allermassen dann erstlich die Fischers-Gerechtigkeith von denen Lands-Herrn zu Lehen verliehen wird/ Vid. omnino Modelstin. Pistor. V. 2. conf. 14. num. 22. in verb. Über das alles haben Beklagte wol 3. Lehen-Brief vorgebracht / darinnen sie mit dem Wasser-P-ganz und gar/ und mit der Fischerey darauf von 200. Jahren her beliehen. Et num. 24. in verb. Und seyend Beklagte von dem Fürsten von Pommern mit dem

Seebeliehen. lt. Conf. 70. num. 11. verb. So die von W. etliche Lehen Brief producirt / darinnen ihnen die Gerechtigkeith zu fischen / vom Lands-Fürsten wäre verliehen worden. Add. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 18. Stryckman. de Jure maritim. p. 5. c. 4. n. 11. Stryck. in usu mod. Pand. Lib. 1. tit. 8. §. 14. & Just. Hahn. de Jure Colon. th. 299. Welchem nach dann Manzius ad §. flumina 2. Inst. de R. D. num. 27. & 35. taltiret / daß in der Donau gemeiniglich die Fischers-Gerechtigkeith einigen Fischern zu Lehen verliehen würde / welche dem Lands-Herrn dafür zu gewissen Dienstleistungen verbunden wären / und pflegere man selbige insgemein die Lehen-Fischer zu nennen. Nicht weniger kan (2.) die Fischers-Gerechtigkeith durch die Prescription oder Verjährung erworben werden / worzu aber eine solche Zeit erfordert wird/ von dessen Anfang sich niemand zu erinnern weiß / Vid. Caspoll. de S. P. R. c. 42. n. 3. in f. Sebastian. Medices. de venat. piscat. & aucup. p. 2. qu. 21. n. 12. Hartm. Hartm. tit. 24. obs. 3. num. 4. vers. unde licet prescriptio & Just. Hahn. d. Tr. de Jure Colon. th. 300. Dann obgleich sonst diejenige Sachen/welche durch das Völkers-Recht gemein gemacht worden / sich nicht prescribiren oder verjähren lassen. l. 45. ff. de usu cap. & Besold. Th. Pr. voc. Fisch-Fang so ist doch solche Lehen nur von einer Lehen-wantzig oder dreißig-jährigen Zeit zu verstehen / keines weges aber von einem solchen Verlauff anzunehmen / dessen Anfang das Menschliche Bedencken übertrifft. l. 3. §. datus aquar. ff. de aqu. quot. & altiv. Schneidew. ad §. flumina. 2. num. 9. J. de R. D. angesehen dieselbe bekanntlich eine solche Kraft hat / daß sie einer Special Concession oder Freyheit gleich geachtet wird. v. l. 1. §. f. & l. 2. pr. ff. de aqu. plur. arc. & Mynk. l. O. 30. Und diese Verjährung hebet alsdann ihren Lauff an/ wann einer an einem gewissen Ort in dem Fluß gang alleine gefischet / und die andere / so neben ihm fischen wollen/ davon abgehalten hat; dann wann selbige sich davon abtreiben lassen / hat sich jener hierdurch in die possession dieses Rechts gesetzt / welches er demnach / wann die vorbemeldte Zeit erfüllet/ verjähren kan. Schneidew. ad d. §. flumina. num. 9. & Hahn. d. tr. th. 301. Add. omnino Casp. Klock. tom. 1. Conf. 29. n. 198. & 199. in verb. Vorab / weil fürs anderere / höchstgedachte Churs-Pfalz / vor 30. 40. 50. und mehr Jahren / im berührten Queichen / Bach allein gefischet / und andern / insonderheit aber denen Landauswischen Untertanen/ über bewährte Zeit Rechtsens solches nicht gestatten wollen / wie mit vieler Zeugen Auszag zu behaupten. Es ist aber ausföndigen Rechtsens / daß in Krafft dergleichen langwürriger unvortmerckter possession und Gebrauchs / der Brauchende ihm ein eigentümliche sonderbare Gerechtsame / und zwar ein solch Jus piscandi acquirere / und erwerbe / daß er andere / so sich fürters dessen anzumassen unterstehen möchten / davon abtreiben / und ihr fürnehmen des Fischens verwehren könne. Conf. Rol. à Valle. Conf. 9. num. 68. & seqq. V. 1. & Rosenthal. Synops. feud. c. 6. n. 1. Desgleichen kan (3.) die Fischers-Gerechtigkeith in Bestand genommen werden / in welchem Fall demnach ein gewisser Zins / (so man deswegen Fisch-Zins nennet /) dafür zu geben / und bestehet selbiger entweder im Geld / oder in Fischen selbst; inmassen dann zuweilen beschiehet / daß die Obrigkeit / so diese Gerechtigkeith verleihet / sich die grössere Gattung / nemlich den Haupte-Fisch vorbehält / auch darbey einige andere als Dienst-Fische ausdinget. Klock. L. 2. de arar. c. 5. n. 95. & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 16. n. 66. in fine. Add. omnino Modelstin. Pistor. V. 1. conf. 70. num. 16. in verb. Ob sie aber wol die See mit dem grossen Garn nicht befugt zu beziehen / so muß doch ihnen ihr ge-
dage

die von W. in ihnen die fürsten wals Regal. L. 2. c. Stryck. in una e Jure Colon. lumina 2. Inlt. r Donau genigen Fischern H. Herin das l wahren / und fischer junens. Gerech- brung erwor- fordert wird- en weiß / Vid. Medicet. de ve- Hartm. tit. 24. Just. Hahn. d. ch sonst die Rechte gemein der verjährten r. voc. Fisch- ehenszwangige keines wegese / dessen An- l. 3. §. ductus h. lumina. 2. ntlich eine sol- ion oder Frep- ff. de aqu. pluv. ung hebt also jersiffen Ort in dere / so neben dann wann sel- er hierdurch in es er demnach / en kan. Schnei- : th. 301. Add. & 199. in verb. dachte Chur- prent / im be- ber / und an- ischen Unter- solches nicht- jen Auslag zu lechrens / das vormerckter ende ihm ein e / und zwar erwerbe / das wessen unterste- r fürnehmen l. Rol. 1. Valle. l. Synops. feud- ens. Gerech- n welchem Fall wegen Fisch- het selbiger ent- maffen dann / diese Gerech- / nemlich den nige andere als e arar. c. 5. n. 56. 5. in fine. Add. m. 16. in verb. troffen Garn- ihnen ihr ge- böp-

bäherlicher Vor- Fisch und Zoll- Fisch / wie ihnen dann vor Alters gegeben worden / auch hinfürther / so offte ein groß Garn auf der See / und an ihrer Seiten ge- bet / gereicht werden / dieweil alle Zeugen / so von bee- den Partheien vorgestellt / diß einträchtiglich sagen und bekennen / daß denen von B. und andern Klagen- den Geschlechtern alle Wege / so lang als sie geden- den / vor ihr Antheil und Gerechtigkeit der Vor- Fisch und Zoll- Fisch gegeben worden seye. Item V. 1. Conf. 14. n. 6. in verb. Und ihnen der Vor- Zeche gegeben / 1c. Woraus dann zu sehen / daß die B. in pol- litione vel quali des Zolls oder Zinses vom Fischen gewesen. Et n. 34. ibi Fisch- Zins gegeben : nec non n. 35. verb. wie die Bayern dem von B. vom Fischen auf dem See ertliche Fische gegeben. Und endlich kan auch (4.) die Fischens- Gerechtigkeit erkauffet werden / allemassen bey dem Bartholomazo Cæpolla. Tr. de S. P. l. cap. 42. n. 3. nachzulesen ist / 1c. Wie aber die solcher Gestalten erworbene Fischens- Gerechtigkeit zu er- halten / und ob solches auch durch Pfandungen be- stehen könne / wann nemlich jemand von einem andern darinnen beunruhiget worden / davon ist bey dem Justo Hahnio. d. tr. th. 309. & 310. nachzusehen.

Wann nun jemand die Fischens- Gerechtigkeit vererbtet massen erworben / kan er sich zwar derselben gebrauchen / allein er muß sich darbey wol in acht nehmen / daß er selbige nicht anders / als er sie entweder eressen / oder als sie ihm verliehen worden / gebrauche : Modellin. Pistor. d. conf. 70. n. 10. wesswegen er dann / so er vielleicht das Fischen nur bey Tag hergebracht / sich nicht unterfa- hen soll / selbiges bey dem Licht oder bey der Nacht anzu- fassen / oder / wann er nur an einem gewissen Ort dasselbige eressen / solches auch ohn Unterschied an andern Orten zu verrichten : Oder endlich / wann er bissher nur ein gewis- ses Instrument gebraucht / und entweder allein mit dem Angel / oder mit dem Wurf- Garn / Klippern / Reusen / Rör- den zu fischen berechtigt gewesen / künfftig hin sich ander er- neuer Instrumenten zu bedienen / und was dergleichen mehr seyn mag / eingedenck / daß die Verjährung so wol / als die Verjährung eines sehr engen und eingeschränckten Verstands sind / mithin von einem auf das andere / (obgleich eine Gleichheit darinnen / unbekunden wäre) sich nicht extendiren lassen / v. l. 99. ff. de V. O. Pistor. d. conf. 70. V. 1. Casp. Röck. tom. 1. conf. 29. num. 184. & Hahn. d. tr. th. 307. & 308. Wie nun ein jeder nach der Art und Weiß / als er die Fisch- Gerechtigkeit eressen / selbige gebrauchen soll : Weshat auch dieser / dem in andere Weg dieselbe vergön- net worden / so viel zu beobachten / daß er dieselbe Beding- unter welchen er solthane Gerechtigkeit erworben / nicht überschreite. Dann wann bemeldte Gerechtigkeit vor- gedachter massen gang und gar benommen werden kan / warum solle sie nicht gleicher massen / bey vorsehender Ver- leihung / von der Lands- Obrigkeit eingeschräncket / und der Dieb und Maß gesetzt werden können ? Daherod dann in den Fisch- Ordnungen hin und wieder gewisse Beding- anzufragen / unter welchen die Fischereyen vergünstiget sind / und zwar sind selbige sowol auf die Zeit / und auf den Fisch- Zeug / als auch auf die Fisch selbst / dergleichen an die nahe an den Wassern und Seen gelegene Güter / und endlich auf die Personen / gerichtet. Die dat betreffende ist nicht allein hier und dar das Nach- Fischen verboten / sondern auch noch überdiß eine gewisse Zeit benamset / in welcher in gemeinen Bächen und Wasser- Flüssen zu fischen erlaubet ist. Vid. Chur- Bayers- tisches Land- Recht. Tit. 18. §. 2. vers. nachdem die gemeine Bäch / 1c. den Fisch- Zeug belangend / ist der- selbige gleicher Gestalten in vorangeführter Chur- Bayer- tischer Lands- Ordn. vers. Man soll / folgender mas-

sen benamset. Man soll keinen andern Fisch- Zeug / als Angel / Sensstragen und Pern (doch daß die Pern am Saß über vierhalb Stade- Schuh nicht weit seyen) gebrauchen. Die Fisch selbstem concernirend / ist hin und wieder verordnet / daß die Fischerey der Brut nit zum Nachtheil geschehe / wie dan in der Württenb. Lands- Ordn. fol. 145. §. und soll hernach. 20. hiervon nachfolgen- des versehen. Alle und jede wachsende Fisch / so er wan zum Messfang gefangen / und das fol. 148. bezeichnete Maß nicht erhalten / noch unter einem halbē Pfund das Gewicht haben / sollen wiederum in das Wasser geworffen werden bey Straff 3. Pfund Zeller. Wel- ches auch in der erneuerten Fisch- Ordnung wiederholet. In der Chur- Bayer. Lands- Ordn. aber d. tit. 18. §. 2. vers. und welcher / & seqq. ist hiervon dieses beliebt wor- den : Und welcher also / wie angeregt an bestimmten zweyen Tagen / mit erlaubtem Fisch- Zeug zu fischen befugt / soll nachgemeldter Fisch keinen / er habe dann am Gewicht über einen halben Vierling / nehmen / die aber darunter seynd / wieder ins Wasser werffe / nem- lich Aesch / Bohrn / Zeche / Barben / Trösch / Alen und Kueten : Aber Grundeln / Koppin / oder Augelhauten / Arefling / Erligen / Pirfling / Kotel / Schleyen / Häsl / Näsfling / Lauben / und dergleichen Fische mag man / sie seyen groß oder Klein / da man sie fänget / behalten. Was ferner die nahe an den Was- sern und Seen gelegene Güter betrifft / ist eben deswe- gen auch einiger Orten den Fischereyen eine gewisse Zeit benamset worden / damit den Wiesen und Feldern so dar- an stossen / durch die / so Fischens halben darüber gehen / auch neben hin und wieder lauffen / kein Schaden geschehe / noch durch das Auswerffen des Roth / das Graß verder- bet werde. Chur- Bayerische Lands- Ordnung c. l. vers. und dieweil / 1c. Was aber endlich die Personē belan- get / denen von der Lands- Obrigkeit die Fischens- Ge- rechtigkeit in den gemeinen Wassern vergönnet worden / sind selbige in offtbemeldter Chur- Bayer. Lands- Ord- nung vers. Es soll aber / 1c. folgender massen beschreiben ; Daß nemlich niemand dann denjenigen so beweisli- che Gerechtigkeit haben / oder an die gemeinen Was- sergründ und Boden stossen / oder aufs wenigst mit den anstößern Wunn / Wayd / Trieb und Trab besu- chen / das Fischen in gemeinen Bächen oder Wassern zugelassen ; Aber den müßiggehenden Umschließern auch allem Zerlosenen Gesind / allerdings verboten seyn solle. Welches alles meistens / mit noch andern nützlichen Erinnerungen von Noe Meurer Tr. vom Wasser- Recht / qu. 10. n. 7. folgender massen zusam- gefasset wird. Wie die Fisch- Wasser / damit dieselben an Fischen deffo reicher / zu erhalten / ligt viel an gu- ter Ordnung der Obrigkeiten und Benachbarten / daß sie sich jederzeit der Instrumenten / Garnen und Zammen vergleichē. damit dieselbe nicht zu eng ge- mache / und Kleins und Groß ohne Unterschied ge- fangen werde ; dann je viel daran gelegen / daß man eine gewisse Form / wie die Maschen und Reusen seyn sollen / habe. Man soll auch in all weg in Was- sern / sie seyen gemein oder bestanden / ein gewis Maß haben / wie lang die Fische / so gefangen seyn sollen / und da sie zu Mißfang gefangen / und das Maß nicht erreichen / sie wiederum bey einer nachmahffen Straff von Fischern ausgeworffen / und bey grosser Straff nicht verkaufft oder gekaufft werden. Es thut auch allen Bäch und Wassern / so viel die Fisch antriffe fast wehe / da die Wasser trucken / abgeschla- gen / die Bäch erschöpfet / und also der Saamen erö- set wird. Item / die Wasser und Bäch sind sauber zu halten / damit sie nicht mit Graben / mit Bauen /

mit ungewöhnlichen Schiffen und dergleichen ver-
unreiniget werden. Sonderlich auch ist das Nacht-
fischen schädlich / und in alle weg nicht zu gestatten /
dann dieweil die Fische solcherzeit den Saamen von
sich geben / und der Ruhe begehren / muß folgen daß
der Saame / als unvollkommen / zerstreuet über sich
schwimme und nicht zu Früchten komme. wie dann
die Fische für sich selber durch das Nachtfischen er-
schreckt und unruhig gemacht werden. Dann ob
wolen die Fische / ihrer Art nach / nicht / wie andere
Thier / schlaffen / so gibt es doch die Erfahrung / daß
sie also in der Ruhe stehen / als schlaffen sie / wie sie
dann / so ein Tumult / oder unversehene Bewegung
des Wassers beschiebt / erschrecken / und hin und her
schießen. Dahero dann erfolgt / daß oftmahlen
so eine grosse Menge der Fische / mit dem Garn durch
die Fischer bey dem Liecht umzogen / und also durch
das Licht betrogen werden. Add. Id. Noë Meurer.
in dem Jag- und Forst-Recht / part. 4. fol. 66. wo er
weitläufftig lehret / was zu Mehr / Erhalt un-
Aufbringung der Fische und Krebs dienlich seye. Conf. Lunden-
spur. ad Jus prov. Württenb. fol. 277. & seq. Und so viel von denen
öffentlichen gemeinen und wilden Wassern / etc.

Im Gegentheil kan in einem Privat-Wasser /
welches jemand eigenthumlich zugehöret / demjenigen /
auf dessen Gut sich solches Wasser befindet / das Fischen
eigentlich nicht verwehret werden / arg. l. 21. C. Mandat.
Add. Noë Meurer Tr. vom Wasser-Recht. qu. 10. n. 5.
Wie dann eben zu dem Ende auch einem jedwedem er-
laubt / auf dem Seinigen einen Weyher zu bauen / wo-
fern nur dasselbige den Benachbarten an ihren daran li-
genden Gütern keinen Schaden bringet. Noë Meurer.
qv. n. 2. mithin der Weyher mit guten Dämmen und
Ausfällen dergestalt versehen wird / daß das Wasser bey
befahrender Ergießung / denen darbey liegenden Gründen
keinen Schaden zufügen kan. Chur-Bayerische Lands-
Ordn. d. tit. 18. §. 2. ver. ult. Dieses nun zu vermeiden / ist
in erstberührter Chur-Bayeris. Lands-Ordn. vers. und
dieweil / etc. cum seq. heilsamlich verordnet / daß / weilen
durch Schüttung und Nachung der neuen Weyer /
bisweilen den anstossenden und anderen grosser
Schade geschiehet / künstlich ohne Obrigkeitli-
ches Vorwissen niemandem einigen Weyher zu schüt-
ten oder machen zu lassen erlaube seyn solle ; Wo
aber ein Landsaß auf seinen eignen Gründen / ohn
solches Vorwissen / auch anderer / und seiner eignen
Unterthanen Nachtheil und Schaden / eine neue
Weyerstert machen und schütten könnte / ist solches
demselben in keine Wege benommen und verwehret.

Wann nun jemand auf seinem eigenthumlichen
Grund und Boden ein Fisch-Wasser hat kan er sich des-
sen zu seinen Nutzen gebrauchen / mithin alle diejenige / so
sich des Fischens darinnen anmassen wollen / durch
Rechts-erlaubte Mittel davon abha ten / ja so gar / wann
der Weyer ausgelassen / denen Fischen / so daraus ge-
kommen / nachfolgen / und selbige wiederum in ihr Ges-
wässer bringen / v. l. naturalium. §. 5. Gallinarum. 6.
ff. de A. R. D. angesehen nicht gleich dafür zu halten / daß
dergleichen eigene Fische decer jenigen / so sie am ersten fa-
hen / eigen werden. v. l. Pomponius. 8. §. Idem Pompo-
nius 1. ff. famil. erisc. Add. Noë Meurer vom Wasser-
Recht / qu. XI. n. 3. Dahero dann diejenige / so bey der-
gleichen Begebenheiten auf ihren Gründen / die sie an
den Fisch-Wässern liegend haben / Weyer / Behälter /
Gruben / und Graben machen / und / wann die Wasser
groß werden / und auslaufen / selbige einnehmen / hingen-
gen aber die Gräben / so das Wasser wieder fällt und
kleiner wird / mit Hürten / Flechten oder in andere Wege

zu dem Ende besetzen und verschlagen / damit die Fische / so
in den Wassergüssen darein gekommen / nicht mehr heraus
kommen mögen / hernach aber solche Gräben und Bru-
ben ausschöpfen / und die Fische und Brut / so darein ge-
wichen / fangen / sehr unrecht thun / und nicht anders als
solche Leute / die ihrem Nächsten das Seinige vorsätzlich
zu entwenden suchen / angesehen werden können / welches
verbottene Fischen demnach in der Chur-Bayerischen
Lands-Ordn. tit. 28. §. 2. vers. Als sich auch / etc. cum
seq. bey Straff verboten ist. Add. Weizenegger. de servi-
tut. person. & real. diff. §. c. 6. Wann aber ein Acker
oder Wiese von einem Fluß überschwemmet worden /
und Fische mit sich geführt hätte / in diesem Fall könnte das
Fischen nicht wol verwehret werden. Angel. ad §. 12. l.
de R. D. Hartmann. tit. 24. Obl. 3. num. 12. & Wei-
zenegger. c. l. num. 14. In der Türnb. Reform. tit.
34. L. 1. Rubr. wie man in Süß-Wässern fischen
möge. Ist hiervon insonderheit also versehen : Wann
fließende Wasser oder Weyher / über ihren gewöhn-
lichen Fluß aussteigen / und auf eines andern Grund
auslaufen / also / daß die Herren oder Beständner
derselben Wasser mit ihren Schifflein und Fisch-
Zeug darauf frey fahren / und fischen mögen ; So
soll der Herr des Grundes ihnen solches zu gestat-
ten / und die Fische folgen zu lassen schuldig seyn. So
aber die Inhaber oder Beständner des Wassers
in ihren Schifflein (darans sie nicht treten oder
steigen sollen) mit ihrem Fisch-Zeug nicht frey fah-
ren können / alsdann mögen die Herren des Grundes
sich des Fischens daselbst / unversehert wem das
Wasser zustünde / annehmen / auch nach verlauffnen
Süßwasser ihre Grund wiederum einfahren und ver-
wahren. Ob aber durch sothane Überschwemmung
das Eigenthum der Aecker verlohren gehe ? davon
haben wir bey dem 33. Capitel des dritten Buchs. §. 3.
gehandelt. Dieses ist gewis / daß in solchen Weyhern
das Fischen entweder als eine Gerechtigkei / v. l. §. l.
de servitut. oder in Krafft der Nutz-Nießung zuge-
standen werden könne. v. l. §. 5. §. & l. 62. ff. de usufr.
Add. Struv. Exerc. ad pand. 12. th. 16. In welchem letz-
ten Fall der Nutz-Nießer die Fische zu verbrauchen eben-
ner massen berechtiget ist / wann er nur an dem Stell an-
dere wiederum in den Weyher hinein thun läßt. vid. l. usufructuarium 62. §. si in vivariis 1. ff. de usufr. Add. Cerpoll.
de S. P. R. cap. 42. num. 6. Unterweilen kan auch das
Fischen nur zur Lust erlaubet werden / arg. l. §. ff. de ser-
vit. So / daß in diesen und andern Fällen genau darauf
zu sehen / was unter denen Contrahenten bedungen / und
ob das Fischen als eine Gerechtigkei / item mit was Maß
Cangesehen die vorgeschriebene oder bedingte Maß kei-
nes wegs zu überschreiten / v. l. 10. §. 1. ff. quemadm.
servit. amitt. & l. 24. ff. de S. P. R.) oder / ob es nur aus
guter Nachbar- und Freundschaft erlaubet worden / arg.
l. 41. ff. de A. A. P. in welchem Fall es / zur Vermeidung
alles künstigen Haders und Zanckes / rathlich / daß man
sich einen Revers geben lasse. Vid. Noë Meurer in sei-
nem Forst-Recht. tit. von aus Gnaden / und durch
einen Revers zugelassenen und bewilligten Jagens-
Gebrauch / etc. Endlichen kan auch ein solcher Teich
oder Weyer zu Lehen verliehen werden / v. 2. F. 3. in f.
& Stryck. Exam. Jur. feud. cap. 5. qv. 1. & 22. in welchem
Fall demnach die Frag entsethet / ob die nach dem
Tod des Vasallen oder Lehen-Manns in einem sol-
chen lehenbaren Weyher gefundene Fische / von de-
nen Erben des Vasallen oder Lehen-Manns gefor-
dert werden können / oder ob sich derselben der Le-
hen-Herr / dem das Lehen heimfallet / oder auch der
Lebensfolger / anzumassen ? Welche Frag folgender
massen

müssen aufzulösen / daß die Fisch / nach Maßgebung
 der Kaiserl. Rechten / nach Proportion der zwischen
 denen Erben des Lehens Manns und des Lehens Herrns/
 oder Lehens-Folgers verfloffenen Zeit / zu theilen seyen / l.
 7. §. divortio facto. i. ff. Sol. matr. Und dieses um so viel de-
 sto mehr / als in denen Lehens-Rechten von den Fischen
 nichts ausdrückliches disponiret zu finden / wol folglich
 es dinstfalls beyder Verordnung der Kaiserl. Rechte gelas-
 sen worden. Hartm. Pistor. p. 1. qv. 24. n. 68. Ludolph.
 Schrad. de feud. p. 2. part. 9. princip. sect. 3. n. 71. & 72.
 & Carpzov. Jpr. for. p. 3. c. 35. def. 26. num. 5. 6. & 7.
 Dann obwolten andere eine widrige Meinung hegen/
 des davorhaltens / daß solche Fische mit dem Weyher /
 als ein Theil desselben/dem neuen Besitzer/oder auch dem
 Lehens-Herrn zugehen / per l. 44. ff. de R. V. vid. Carol.
 Molinaz. ad Consuetud. Paris. tit. 1. §. 1. gl. 8. num. 17. &
 Zal. in epit. feud. part. 4. pr. Weilen aber jedoch das
 Fischen insgemein erst nach Verfließung dreier Jahr
 angeordnet wird / als wäre es höchst unbillig / wann man
 die Erben des Vasallen, der Fische / so sie in den Wey-
 her gesetzt/und auf deren Vermehrung sie bereits schon
 eine lange Zeit her grosse Mühe und Fleiß angewendet /
 miteinander berauben sollte. Hartm. Pistor. d. qv. 24. n.
 67. Weßwegen die vorige Meinung der Billigkeit viel
 ähnlicher ist. In den Sächsischen Gerichten aber/
 hat man schon von langen Zeiten her also gesprochen/daß/
 wann die Zeit / da der Vasall gestorben / der vorsehenden
 Fischerey näher / als der jenigen Zeit ist / da die Fisch
 eingesetzt worden/ selbige denen Erben des Vasallen oder
 Lehens Manns / um dieser Ursach willen zuweignen seyen/
 weilen der bereits herangenehete Fisch-Zeit halber / es
 eben so davor zu halten / als wann der Weyher bereits
 gefischt worden. arg. l. pen. ff. de millit. testam. Add.
 Hartm. Pistor. d. qv. 24. num. 69. Coler. de Procell. ex-
 cut. p. 2. cap. 3. num. 316. Rosenthal. de feud. cap. 10. concl.
 42. num. 61. Berlich. p. 3. concl. 45. n. 25. Richt. p. 1. decif.
 16. num. 8. & seqq. & Carpzov. p. 3. c. 35. def. 26. ibique præ-
 judic. n. 10. in verb. Hat gedachter euer Vatter und
 Ehemann in bemeldtem seinem Lehen-Gut auch einen
 troffen Teich / so mit Karpfen besetzt / desßwegen
 zwischen euch und dem Lehens-Folger Streitigkeit
 vorfalle weme die darinn vorhandene Fische gehö-
 rig; Da nun allbereit zwey Jahr vor berührtes
 meß Vattern und Ehemanns Absterben / selbiger
 Teich mit junger Brut von ihm besetzt gewesen/
 und also die Zeit zu fischen / dieses Jahr vorhanden
 wäre/ dafür sichs aus euer Frag ansehen läßet / so
 gehörten obangeregte Karpfen im Teich euch / den
 Land-Erbe billich. R. R. B. Gleichwie im Gegentheile
 wann die Zeit / da der Vasall gestorben/näher bey der Ein-
 setzung der Fische/als bey den Fischen ist/die Fisch entweder
 dem Lehens-Folger/oder (wann das Lehen dem Lehenherren
 heimgefallen) dem Lehens-Herrn in vor gedachten Sächf.
 Gerichten zugesprochen werden. Hartm. Pistor. d. n. 69.
 Richt. c. 1. & Carpz. d. concl. 35. def. 27. ubi præjudic. in
 verb. Im Fall aber erst neulicher Zeit/etwa vor einem
 Jahr/ der Teich besetzt worden / und also nach ge-
 räumter Zeit / und wol nach zweyen Jahren aller-
 erst zu fischen wäre / so verblieben mehrgedachte
 Karpfen zusamt dem Teich/den Lehens-Erben/und
 ihr härtet euch derselben anzumassen nicht sug. R.
 R. B. welche Distinction sich fast auf den textum Juris
 feud. 2. f. 28. §. his consequenter. zu gründen scheint / das
 von zu sehen Hartm. Pistor. c. 1. num. 7. & Carpz. d. def. 27.
 n. 5. & 6. Gleichwie wir aber hier nur solche Fische ver-
 standen / welche zur Vermehrung in den Weyher gesetzt
 worden: Also hat es mit diesen/so man nur zur Verwah-
 rung in den Fisch-Teich gethan / eine ganz andere Be-

wandtnus / angemerket dieselbigen ohn allen Unterschied
 den erblichen Sachen beygezehlet werden / wol folglich
 den Erben des verstorbenen Vasallen zugehen. v. DD. add.
 l. 15. ff. de A. E. V. Hartm. Pistor. p. 1. qv. 24. num. 67.
 Rosenthal. de feud. c. 10. concl. 42. num. 61. & Carpzov. d.
 concl. 35. def. 26. n. 1. Wor aus dann zu schließen/daß ge-
 meiniglich ein solcher Eigenthums-Herr mit seine Teichen
 und Weyhern nach Belallen schalten und walten / auch
 jemand bald auf diese/ bald auf jene Weise das Fischen in
 denselbigen erlauben könne. Wie ihm dann auch unver-
 wehret/aus seinem Bach-oder Fisch-Wasser einem an-
 dern die Wässerung zu gestatten/deren sich aber der ander
 dergestalt gebrauchen muß/daß es der Fischerey unschäd-
 lich ist. v. Wefenbee. conf. 58. n. 5. & Klock. V. 1. conf. 33. n.
 29. Davon in der Chur-Bayerischen Lands-Ordn.
 tit. 18. §. 2. vers. Ob jemand / 2c. also versehen. Ob jes-
 mand aus einem Bach oder Fisch-Wasser / dessen er
 nicht Eigenherr ist/die Wässerung auf seine Grund
 auszuführen/ von Alters hergebracht / der solle die
 Gräben dermassen machen und führen / damit die
 Fisch darein mit Können mögen / und also der Fisches-
 rey/ auch Brut/kein Abbruch beschehe/ bey Vermei-
 dung zweyer Gulden Straff/und solle nichts desto-
 weniger schuldig seyn / die Gräben jertz gehörter
 Gestalt zuzurichten. Add. not. jurid. ad libr. 3. cap.
 37. §. 3. Ebenermassen ist ihm unverbotten / solchen Wey-
 her gar zu veräußern / Corpoll. de S. P. R. c. 42. num. 3.
 Worbey dann gefragt wird / ob bey Verkaufung
 der Weyher und Fisch-Gruben/ auch die darinn be-
 findliche Fische/ jederweilen für verkauft zu achten?
 Welche Frag mit diesem Unterschied aufzulösen / daß
 im Fall die Fisch als Sätzlinge sich zu mehren oder zu
 wachsen in die Weyher gethan worden / selbige als ein
 Zugehör nicht anders als andere Früchte / die noch auf
 dem Feld/oder an dem Baum sind / für verkauft zu hal-
 ten / arg. l. 44. ff. de R. V. Im Fall sie aber in Behältern
 eingeschlossen / und zur Verwahrung aufgehalten wor-
 den/ alsdann nicht mit verkauft zu achten seyen. Vid.
 Consil. Argent. V. 2. conf. 11. num. 64. Zal. p. 4. de feud.
 num. 2. Berlich. p. 3. concl. 45. num. 18. & seqq. Besold. Th.
 pract. v. fahrende und bewegliche Güter. Noe
 Meurer/ vom Wasser-Recht. qu. 10. nu. 6. Mantie.
 de tacit. & ambig. Convent lib. 4. tit. 15. num. 6. & Hahn.
 ad Wefenb. tit. de R. D. in fin. Gleichwie aber jetzt gehö-
 rter massen die Weyher und Fisch-Teiche selbst verkauf-
 fet werden können / also hat es ebene Bewandtnus mit
 denen darinnen befindlichen Fischen / welche man entwe-
 der also verhandlet/daß man einem den künftigen Fisch-
 Fang verkauffet/davon wir bey dem 59. Capitel des an-
 deren Br. Hs. §. 1. f. 376. vers. Die Güter und Sachen
 betreffend / 2c. gehandelt haben / oder / daß man die
 bereits gefangene Fische käufflichen überlasse. In wels-
 chem Fall aber auf nachfolgende Stück acht zu haben:
 (1.) Daß keine stinckende faule Fische zu Markt gebracht
 werden / arg. l. 1. §. Cura Carnis. 11. ff. de offic. Præf. urb.
 Add. Kochen. de jure vicin. c. 1. n. 21. (2.) Daß
 man die Fisch um einen billichmäßigen Preis hingebet/
 weßwegen dann der Obrigkeit wol erlauber / jährlich
 einen billigen Satz des Fisch- und Krebs-Kauffes
 zu machen. vid. Chur-Bayerische Lands-Ordnung.
 tit. 18. §. 3. vers. Die Obrigkeit. 2c. (3.) Daß die Ver-
 kaufung nach der von der Obrigkeit vorgeschriebene Maß
 beschehe/wie dann die Churfürstl. Sächf. Fisch-Ordn.
 will/ daß alle grosse Fische (darunter auch die grüne
 Aale zuzehlen) anders nicht / dann nach dem Pfund
 sollen verkaufft werden / vid. Fritsch. de Jure fluviat.
 p. 3. pag. 7. Welches auch in der Fürstl. Sächf. Mer-
 seburgischen Fisch-Ordn. p. 34. wieder holet/und in der
 Chur

mit die Fisch / so
 nicht mehr heraus
 aben und Brüt
 it / so darein ge-
 nicht anders als
 einige vorzüglich
 können / welches
 v. Bayerischen
 auch / 2c. cum
 negger. de servi-
 t aber ein Acker
 emmet worden /
 Fall könnte das
 ingel. ad §. 12. J.
 m. 12. & Weis-
 nb. Reform. in
 lassen fischen
 sehen: Wann
 hren gewöhn-
 andern Grund
 r Beständner
 lein und Fisch-
 n mögen; So
 ches zu gestat-
 uldig seyn. So
 r des Wassers
 r treten oder
 nicht frey fah-
 n des Grundes
 idert wem das
 ch verlauffnen
 fahen und ver-
 schwemmung
 gehe? davon
 ten Buchs. §. 3.
 chen Weyhern
 gkeit / v. §. 1.
 Messung jugs
 62. ff. de usuf.
 In welchem ley-
 erbrauchen ebe-
 n dem Stell an-
 n läßt. vid. Luf-
 i. Add. Corpoll.
 i kan auch des
 rg. l. 8. ff. de ser-
 en genau darauf
 bedungen / und
 n mit was Maß
 ingte Maß sei-
 ff. quemad. m.
 ob es nur aus-
 et worden / arg.
 r Vermeidung
 thlich/ daß man
 Neuerer in sei-
 n / und durch
 igren Jagens-
 n solcher Teich
 / v. 2. F. 3. in f.
 22. in welchem
 die nach dem
 in einem sol-
 ische / von de
 Manns gefors-
 selben der Le-
 oder auch der
 Frag folgender
 massen

Churfürstl. Bayerischen Lands-Ordn. tit. 18. §. 13. vers. es sollen. 2c. auch so gar auf alle und jede Fisch und Krebs (ausgenommen die Grundel / Sengel / Pfrillen / oder Erlitzen / Bügelhaube / und Kreßling / welche man nach der Maß giebt;) extendiret worden. Und endlich (4.) daß das schädliche Auf- und Fürkaffen vermieden werde. Dahero dann in vorherer Chur-Bayerischer Lands-Ordn. Tit. 18. §. 3. vers. Wie wir dann / cum seq. abermal verordnet / daß die Fisch (so fern sie im Lande zu verkauffen /) nicht ausser Landes geföhret werden sollen. Wie nun den Eigen-Herrn ihrer inhabenden Weyher und der darinn befindlichen Fisch halber jetzt-gemeldter Massen in den Fisch-Ordnungen hin und wieder gewisse Geseze vorgeschriben / nach welchen sie sich reguliren müssen: Also soll ihnen auch in ihrem Eigenthum oder habender Gerechtigkeit kein Eintrag geschehen / weniger aber der Nutz / so sie daraus zu hoffen / muthwilliger und gestiefener Weis entzogen werden. Zwar geschiehet solches von boshaftigen Leuten auf verschiedene Weis / angesehen einige sich nicht scheuen / ihren Nachbarn zum Schaden / die Teich abzulassen / stießende Nacht- und Schmutz-Angel / item Reussen zu legen / ungelöschten Kalk / Kugeln von faulen Käß / dürres Malz und dergleichen ins Wasser zu werfen / um dadurch die Fisch aus einem tiefen Tümpfel zu treiben / und ins Netz zu bringen: item / Del-Kuchen / Lein-Hanff-Ruben- und andere Fisch-Rödder zu gebrauchen / um der Fische desto leichter habhaft zu werden / durch welche verbottene Stücklein sie demnach nicht allein eine grosse Menge Fische überkommen / sondern auch so gar die Fischreichsten Wasser verderben. Vid. Lundenf. ad Jus provin. Württenb. f. 258. n. 7. & Speidel. Spec. Jur. voc. Fisch. vers. porro etiam. Sc. Add. Fürstl. Hessen-Cassl. Wasser und Fisch-Ordn. apud Dieherrum in Befold. contin. voc. Fischerey. vers. alle fließende cum seqq. Welches auch beschiehet / wann man (wie einige thun) mit Baden fischet / Sägspäne in die Bäche oder Wasser (so den Fischen schädlich) von den Säg-Mühlen fallen läst / oder sonstn darein thut: Vid. Chur-Bayer. Lands-Ordn. tit. 18. §. 2. vers. nach dem / 2c. oder auch / wann man Flachs oder Hanff in den Weyhern röset / davon wir bey dem 23. und 24. Cap. des 3. Buchs gehandelt. Oder endlich wann man dem Nachbar zu Schaden viel Enten hält / und selbige auf die Wasser und Weyher gehen läst. Davon wir bey der Materie von den Gansen un Enten / 2c. gemeldet haben. Add. Chur-Bayer. Lands-Ordn. c. l. vers. Die heimische Enten / 2c. und was dergleichen mehr seyn mag; Allein / wann man solche schädliche Leute in Erfahrung bringet / müssen sie nicht allein / (so sie anders zu bezahlen haben) allen verursachten Schaden (wie billich / dersehen / sondern sie haben auch über diß / nach der Grösse des verursachten Schadens und ihres ausgeübten Muthwillens / eine willkührliche empfindliche Bestrafung auszustehen / allermassen in den verfaßten Fisch-Ordnungen hin und wieder angedeutet wird.

Und diese Bestrafung haben um so viel desto mehr die Fisch-Diebe zu gewarten / bey welcher aber nachfolgender Unterschied zu halten: Dann entweder fangen sie die Fische aus einem fließendem und uneingefangnem Wasser / so einem andern zustehet; Oder sie stehlen Fische aus dem Weyhern oder Behältnissen. Im ersten Fall sind sie an ihrem Leib oder Gut / nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens / item der Person und Sach zu straffen: Im andern Fall aber / haben sie die Straff des Diebstahls verdinnet. P. H. D. art. 169. ibique Rem. Steph. Zieriz. & Blumlach. Add.

Schneid. ad §. 2. J. de R. D. Berlich. p. 5. concl. 51. num. 9. & 15. Speid. voc. Fisch. vers. ex quo eodem. & seq. Lundenf. ad Jus prov. Württenb. f. 256. nu. 5. Carpz. pr. Crim. p. 2. qu. 84. n. 77. & seqq. atq; Casp. Klock. conf. adopt. 98. nu. 30. Die Ursach dieses gemachten Unterschieds bestehet hierinnen / daß im ersten Fall die Fisch ihrer natürlichen Freyheit überlassen sind / 1. 3. §. 14. ff. de A. A. P. wofolglich an denselben als unbefessenen Sachen / eigentlich weder ein Diebstahl begangen / 1. 1. §. 15. ff. si quis in testam. liber noch eine ordentliche Straff appliciret werden kan. Bocer. cap. 2. de furt. n. 96. Ob gleich dieses Verbrechen zu verschiedenen mahlen wäre wiederholt worden Berlich. p. 5. concl. 51. n. 13. Da hingegen in dem andern Fall / da die Fisch uns eigenthümlich zu stehen / ein wahrhaftiger Diebstahl begangen wird / und dahero / nach bewandten Umständen / auch so gar die Lebens-Straff appliciret werden kan. v. 1. 18. §. 1. ff. fam. ercisc. add. Wesenb. ad tit. pand. de A. R. D. n. 7. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Libr. 37. c. 5. n. 14. Cœpoll. de S. P. R. c. 44. n. 3. Berlich. de concl. 51. n. 15. Schneid. ad §. 2. J. de R. D. n. 11. Speidel. di. voc. Fisch. vers. ratio diversitatis. Sc. Matth. Steph. Zieriz. & Blumlach. ad art. 169. Ord. Crim. & Carpz. pr. Crim. p. 2. qu. 84. n. 78. Welches auch in den Sächs. Rechten also gebilligt worden: Dann ob wohlten das Sächs. Land-Recht lib. 2. art. 28. vers. fischet er aber in Teichen / c. einen solchen Dieb frey spricht / wann er 30. Schilling bezahlet / Matth. Coler decif. 101. n. 4. Schneid. ad §. 2. J. de R. D. n. 11. Speidel. v. Fisch. vers. de Jure Saxon. & Carpz. d. qu. 84. n. 79. So ist doch solche Verordnung durch ein anderweitige Sanction nach dem Gestugnis Carpz. d. n. 79. demnach derum abgeschafft / und in derselben auch die Lebens-Straff nach gestalteten Sachen / auf solche Diebe gesetzt worden / nach welcher demnach heutiges Tages gesprochen wird. Wie dann auch die jenige Straff / da nach denen Sächs. Rechten solche Verbrechen / welche in fließenden gebegten Wassern und Bächen gefischet / die Fische wieder hergeben / oder deren Werth bezahlen / und so oft sie gefischet / jedesmahlen zur Straff drey Schilling erlegen müssen. v. Land X. art. 23. Lib. 2. vers. oder fischet eines andern / 2c. in dem Churfürstenthum / hinwiederum aufgehoben / und an statt derselben eine willkührliche Straff / so entweder in der Lands-Berweisung / oder in dem Staupenschlag / oder auch in einer ewigen Excommunication / 2c. beschreibet / eingeföhret worden ist. Carpz. d. qu. 84. n. 84. & seqq. Und hiermit kommt auch die Chur-Bayerische Mähz-Ordnung. tit. 12. art. XI. Rubr. von Fisch-Dieben / überein / als worinnen hier von also constituiret. Welcher aus einem verschlossenen Behälter / oder besetzten Weyer Fisch stiblet / der ist auch nach Größ und Vielfältigkeit seiner Verbrechen / als ob siehet / wie ein Dieb zu bestraffen. Wann aber solcher Diebstahl in verbottenen und verbotnen fließenden Wassern und Bächen wissentlich und gefährlicher Weis geschiehet / so soll der Thäter nach Größe und Viele seines Verbrechens an Gut / Ehr / auch am Leib / mit dem Pranger / Verweisung des Landes / ohne / oder mit Ruthen ausbauen gestraffet werden. Dergleichen auch die Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 24. l. 2. rubr. Straff dersenigen / die Fische stehlen. 2c. ausser daß darinnen so diejenige / aus einem fließendem uneingefangnem Wasser / das einem andern zustände / Fisch gefangen / dem Herrn oder Inhaber des Wassers zur Wö und Ersetzung seines Schadens / für jedesmahl zween Gulden heimlich bezahlen / und nichts desto weniger eine willkührliche Straff / an ihrem Leib oder Gut / nach Gelegenheit des Fischens und der Person / aussuchen müssen. Add. Wurf bain in different. jur. Civ. & Reform. Noic. pag. 103. & seq. Was von den Fischen dithero gesagt worden / solches hat auch ebener massen bey denen Kreeßen Platz / davon zu lesen / Matth. Steph. & Blumlach. ad art. 169. Ord. Crim. in fin. Speidel. voc. Fisch. vers. notandum. & Carpz. d. qu. 84. n. 91. & seqq. Add. notat. jurid. ad libr. 1. cap. 24. §. 7.

Endlichen ist bey dieser Materie zu mercken / daß von denen Fischen / wo es von Alters hergebracht / auch der Lebend gegeben wird / und zwar dergestalt / daß man gemeinlich den lebenden Karpfen / Hecht / 2c. wann der Weyher oder Fisch-Teich besetzt ist / bezahlet / wann aber derselbe ruhend gelassen / und etwas darinnen gebauet worden / der lebende Schober Heu / oder die lebende Garbe Haber / 2c. entrichtet wird / welches absonderlich in diesem Fall zu beobachten / wann aus einer lebendbaren Wiesen oder Acker / ein Weyher oder Fisch-Teich gemacht worden ist. Rebuff. tr. de Decimis. qu. 5. n. 9. & Diether in seinem nützlichen Unterricht vom Lebend-Recht. cap. 7. von Fisch- und Forellen Lebenden. Add. omnino Werndt. tr. vom Lebend-Recht lib. 1. cap. 3. p. 105. & 106. ibique Casp. Lælius in Additione.

Und so viel von der Fischerey / und denen Fischen.

— 3 — ; 0 : (24 —

Ende des sechsten Buchs.

Das